

# Publikationen

zur rechtlichen Zusammenarbeit

3/2024

შედარებითი სამართლის  
ქართულ - გერმანული ჟურნალი

Deutsch-Georgische Zeitschrift  
für Rechtsvergleichung



Gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



3/2024

Deutsch-Georgische  
ZEITSCHRIFT FÜR  
RECHTSVERGLEICHUNG

შპლაკობითი  
სამართლის

ქართულ-გერმანული ჟურნალი



Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis

Die vorliegende Publikation wird durch finanzielle Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V (IRZ) herausgegeben.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 berät die Deutsche Stiftung für internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) ihre Partnerstaaten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Reformierung ihrer Rechtssysteme und der Justizwesen. Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung sind Voraussetzung, um grundrechtliche Freiheiten zu wahren, stabile staatliche und gesellschaftliche Strukturen zu stärken sowie wirtschaftliches Wachstum anzuregen. Diesen Entwicklungsprozess zu unterstützen ist Aufgabe der IRZ, wobei die Bedürfnisse des jeweiligen Partnerstaats immer im Mittelpunkt stehen.

Die Zusammenarbeit mit Georgien basiert auf einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem georgischen Justizministerium und dem Bundesministerium der Justiz von 2005 und wurde im Jahr 2006 aufgenommen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der Umsetzung internationaler Abkommen in georgisches Recht, in der Beratung im Straf- und Strafvollzugsrecht sowie der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern.

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR  
INTERNATIONALE RECHTLICHE  
ZUSAMMENARBEIT E.V.



Gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



**BSH**  
Think Legally.

**MG**  
LAW

in collaboration with  
Andersen Global in Georgia

ISSN 2587-5191 (print)

ISSN 2667-9817 (online)

© Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis, 2024

© Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) 2024

© Autoren, 2024

[www.lawjournal.ge](http://www.lawjournal.ge)

## **Schriftleitung**

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Assoz. Prof. Dr. Tamar Zarandia

## **Herausgeber**

Prof. Dr. Dr. hc Tiziana J. Chiusi

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Notar Justizrat Richard Bock

Richter Wolfram Eberhard

Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski

Richter Dr. Timo Utermark

Rechtsanwalt Dr. Max Gutbrod

Prof. Tanel Kerikmäe

Prof. Dr. Giorgi Khubua

Prof. Dr. Lasha Bregvadze

Prof. Dr. Irakli Burduli

Prof. Dr. Zviad Gabisonia

Frank Hupfeld

Khatuna Diasamidze

Assoz. Prof. Dr. Sulkhani Gamqrelidze

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Assoz. Prof. Dr. Shalva Papuashvili

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

David Maisuradze

Rechtsanwalt Giorgi Zhorzholiani

Rechtsanwalt Temur Bigvava

Rechtsanwalt Zviad Batiashvili

Khatia Papidze

Dr. Archil Chochia

Rechtsanwalt Gocha Oqreshidze

Demetre Egnatashvili

Rechtsanwalt Ketevan Buadze

Rechtsanwalt Nikoloz Sheqiladze

Tornike Darjania

Assist. Prof. Dr. Temur Tskitishvili

Razhden Kuprashvili

Sulkhani Gvelesiani

Natali Gogishvili

## **Technische Unterstützung und Layout**

David Maisuradze

## **Arbeitsgruppe**

Sopo Zarandia

Nino Kavshbaia

Tatia Jorbenadze

Ana Baiadze

Tilman Sutor



# Inhaltsverzeichnis

## AUFSÄTZE

<b>Vetting und fachliche Qualifikation in der georgischen Justiz (aus dem Blickwinkel des deutschen Rechts)</b>	7
<i>Ulrich Hagenloch</i>	
<b>Mindestlohnregelung in der Europäischen Union</b>	12
<i>Ekaterine Kardava</i>	
<b>From Social to Legal: The Discovery of Facebook Evidence in Civil Litigation</b>	17
<i>Avtandil Sofromadze</i>	

## RECHTSRPECHUNG

<b>OGH: „Rustavi 2-Entscheidung“</b>	26
--------------------------------------	----



## Vetting und fachliche Qualifikation in der georgischen Justiz (aus dem Blickwinkel des deutschen Rechts)

***Die Unabhängigkeit der Richter der Mitgliedstaaten ist für die Rechtsordnung der Europäischen Union von fundamentaler Bedeutung.***

*EuGH, Urteil vom 9. Juli 2020 - C-272/19 - Rn. 45*

*Ulrich Hagenloch*

*Präsident des Oberlandesgerichts Dresden im Ruhestand*

### **A. Einleitung:**

In Georgien ist seit Jahresbeginn 2024 eine Diskussion darüber entbrannt, ob und ggf. in welchem Umfang in der georgischen Justiz ein Vetting-Verfahren durchgeführt werden soll, um Georgien den Weg in die Europäische Union zu ebnen.<sup>1</sup> Die vorliegende Ausarbeitung soll dazu dienen, die juristischen Argumente zu strukturieren und auf justizpolitische Implikationen hinzuweisen. Des Weiteren wird aufgezeigt, dass die Beitrittsvoraussetzungen auch ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation der Richterschaft beinhalten und dieser Aspekt durch die aktuellen Kontroversen über ein Vetting-Verfahren nicht in den Hintergrund gedrängt werden sollte.

Grundlegend für die rechtliche Einordnung der Fragestellungen ist eine klare Differenzierung zwischen dem Schutz der sachlichen und persönlichen

Unabhängigkeit des Richters einerseits und dem Schutz von dessen Persönlichkeitsrechten andererseits. Beim Persönlichkeitsrecht geht es um einen Individualrechtsschutz des jeweiligen Richters, vor allem um sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die richterliche Unabhängigkeit dient hingegen, wie nachfolgend noch dargelegt, dem Schutz des verfassungsrechtlichen Justizgewährleistungsanspruchs der Verfahrensbeteiligten. Angesichts dieser Zielrichtung ist bereits zweifelhaft, ob die auf die Ermittlung tatsächlicher Gegebenheiten gerichteten Teile eines Vetting-Konzepts überhaupt in die in Georgien vielfach als verletzt bezeichnete richterliche Unabhängigkeit eingreifen.<sup>2</sup>

### **I. Rechtsstellung der Richter:**

**Die richterliche Unabhängigkeit verleiht dem Richter eine besondere Stellung, um ihn im Interesse einer allein an dem Gesetz ausgerichteten Rechtsprechung bei seiner Tätigkeit gegenüber jeder Einflussnahme von außen zu sichern.<sup>3</sup>**

**Beim Schutzzumfang der sachlichen Unabhängigkeit des Richters ist zwischen dem sog. Kernbereich**

---

<sup>1</sup> Siehe zu der Empfehlung und zu den Rahmenbedingungen eines sog. Vetting-Verfahrens: Guidelines on Judicial Vetting, CEELI Institute, March 2024, insb. 42 ff., <https://ceeliinstitute.org/assets/resources/ceeli-guidelines-judicial-vetting.pdf>; Venice Commission, Georgia: Follow-up Opinion to Previous Opinions Concerning the Organic Law on Common Courts. (CDL-AD (2023)03), [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2023\)033](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2023)033); Commission staff working document, Georgia 2023, SWD(2023) 697, 20 f., [https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/document/download/388e01b7-e283-4bc9-9d0a-600ea49eda9\\_en?filename=SWD\\_2023\\_697%20Georgia%20report.pdf](https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/document/download/388e01b7-e283-4bc9-9d0a-600ea49eda9_en?filename=SWD_2023_697%20Georgia%20report.pdf).

<sup>2</sup> Dazu zuletzt: BGH, Urteil vom 16. Mai 2023 - RiZ (R) 1/19 - MDR 2023, 870, juris Rn. 28.

<sup>3</sup> BGH, Urteil vom 18. August 1987 - RiZ (R) 2/87 - NJW 1988, 418, juris Rn. 20.

und der sog. äußeren Ordnung zu differenzieren. Absolut geschützt ist nur der Kernbereich der richterlichen Tätigkeit (dazu nachfolgend unter B. I. 2. b)). In diesen Kernbereich wird aber durch die sog. Beobachtungsfunktion der Dienstaufsicht, also durch eine reine Ermittlung tatsächlicher Gegebenheiten, nicht eingegriffen. Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus (BGH, Urteil vom 16. Mai 2023 - RiZ (R) 1/19 - MDR 2023, 870, juris Rn. 27):<sup>4</sup>

*„Die Beobachtungsfunktion gehört zum Wesen einer zulässigen Dienstaufsicht. Die dienstaufsichtführenden Stellen sind im Rahmen der ihnen auch gegenüber Richtern zustehenden Beobachtungsfunktion befugt, sich durch - turnusmäßige oder aus besonderem Anlass erfolgende - Geschäftsprüfungen<sup>5</sup> Klarheit darüber zu verschaffen, ob organisatorische Entlastungsmaßnahmen oder gezieltere dienstaufsichtliche Maßnahmen angezeigt sind. Eine Prüfung verletzt die richterliche Unabhängigkeit daher erst dann, wenn sie einen unzulässigen Erledigungsdruck ausübt oder auf eine direkte oder indirekte Weisung oder psychische Einflussnahme hinausläuft, wie der Richter künftig verfahren oder entscheiden soll.“*

Diese Befugnis zur sog. Beobachtung erstreckt sich auf die Gewinnung von tatsächlichen Erkenntnissen zu allen dienstlich relevanten Umständen der Tätigkeit und des Tätigkeitsumfelds eines Richters. Ohne ein solches Erlangen von Wissen können nicht die vielen verschiedenartigen Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um im Interesse aller Bürger eine geordnete Rechtspflege aufrecht zu erhalten.<sup>6</sup> Die sog. Beobachtung ist

also eine aus dem Justizgewährleistungsanspruch folgende Pflicht und damit in die Abwägung mit etwa kollidierenden anderen Rechtsgütern, wie etwa mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

Unter dem Blickwinkel der sachlichen Unabhängigkeit des Richters ist deshalb nicht die Beobachtung an sich sensibel; wohl aber sind es die Rahmenbedingungen, unter denen sie erfolgt. Eine Beobachtung muss deshalb dort enden, wo die Gefahr droht, dass unter ihrem Deckmantel eine verdeckte Einflussnahme erfolgen könnte.<sup>7</sup>

Angesichts ihres Zwecks kann sich die Beobachtungsfunktion der Dienstaufsicht auf jene außerdienstlichen Umstände beziehen, die unmittelbare oder mittelbare Rückwirkungen auf dienstliche Belange haben, wie etwa auf ein außerdienstliches strafbares Verhalten eines Richters. Selbst die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Richters können zulässiger Gegenstand einer solchen Beobachtung sein, soweit mit ihr (etwa durch die Enttarnung nicht integrierter Richter) die Erfüllung des Justizgewährleistungsanspruchs der Bürger gesichert werden soll. Allerdings setzen derartigen Erkundigungen des persönlichen Umfelds das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Richters (meist weniger dessen von solchen Maßnahmen oft nicht oder kaum berührte Unabhängigkeit) eher enge Schranken.

## II. Sensibilität der Richter:

Obwohl damit außer Frage steht, dass die Ermittlung derartiger tatsächlicher Verhältnisse nicht per se rechtswidrig ist, nehmen viele Richter gegen jede Form von dienstaufsichtlichem Handeln eine eher kritische Grundhaltung ein. In manchen Ländern haben nämlich Richter die Erfahrung machen müssen, dass bei der Wahrnehmung dienstaufsichtlicher Aufgaben die Grenzen eines zulässigen Vorgehens überschritten werden. Solche Entwicklungen lösen bei vielen Richtern ein gewisses Misstrauen gegen alle Maßnahmen aus, die auch nur einen leichten Geruch von Dienstaufsicht verbreiten.

<sup>4</sup> Ebenso: BGH, Urteil vom 7. September 2017 - RiZ (R) 3/15 - juris Rn. 21.

<sup>5</sup> Hinweis des Autors: Mit den sog. Geschäftsprüfungen werden in Deutschland in regelmäßigen Abständen von drei bis fünf Jahren (sog. turnusmäßige Geschäftsprüfungen) sowie bei besonderen Anlässen die Gerichte insgesamt (also einschließlich des nicht richterlichen Bereichs) „geprüft“. Soweit diese Geschäftsprüfungen den richterlichen Bereich betreffen, soll mit ihnen u.a. ermittelt werden, ob die sog. äußere Ordnung (Einhaltung gesetzlicher Fristen und zwingender Formalien, Verfahrensdauer usw.) gewahrt ist. Die Geschäftsprüfungen dienen nicht der Beurteilung einzelner Richter und dürfen die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen. Ihr Inhalt und ihr Ablauf ist im einzelnen geregelt; vgl. etwa: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4328-VwV-Geschaeftspruefungen#ef>.

<sup>6</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 14. September 1990 - RiZ (R) 1/90 - BGHZ 112, 189, juris Rn. 19.

<sup>7</sup> BGH, Urteil vom 16. Mai 2023 - RiZ (R) 1/19 - MDR 2023, 870, juris Rn. 27.

**Daher sollte in einem ersten Schritt eines jeden Vetting-Konzepts das Vertrauen der Richter gewonnen werden. Dies bedingt zum einen, dass die Zielsetzungen klar benannt werden, dass an die Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Maßnahme ein eher strenger Maßstab angelegt wird und dass die mit einem Vetting-Verfahren verbundenen Risiken ganz offen angesprochen werden. Zum anderen ist während des Verfahrens eine ständige und transparente Kommunikation mit den Richtern erforderlich, um das Feld der Meinungsbildung nicht anderen zu überlassen.**

### III. Auswirkungen auf die Lage innerhalb der georgischen Justiz:

Ohne eine solche Vertrauensbildung steht zudem zu befürchten, dass das Machtzentrum der georgischen Justiz jede ergriffene Maßnahme einsetzen wird, um eine „Europäisierung“ der Binnenverhältnisse in der Justiz als eine Gefahr für die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter sowie für deren beruflichen Status darzustellen.

Wie bereits an anderer Stelle<sup>8</sup> angesprochen wurde, war vor rund zehn Jahren die Diskussion über eine flächendeckende „Überprüfung“ aller Richter ein wesentlicher Grund dafür, dass der in Gang gebrachte innere Reformprozess der Justiz gescheitert ist. Viele Richter haben sich damals aus Sorge um eine ungewisse berufliche Zukunft wieder unter das sie vermeintlich schützende Dach des Machtzentrums der georgischen Justiz begeben. Es wäre deshalb nicht überraschend, wenn dieses ihr „Erfolgsrezept“ wiederholen und auch jetzt ein Vetting-Verfahren nutzen würde, um die georgische Richterschaft hinter sich zu scharen.<sup>9</sup> Die Erklärung des Obersten Gerichts Georgiens vom 11. März 2024<sup>10</sup>, der in den Medien berichtete Verlauf der Richterkonferenz vom 24. März 2024

und erst recht die öffentlichen Reaktionen einiger Richter zeigen, dass diese Sorge sehr real ist. Auch Äußerungen aus dem politischen Bereich tragen nicht immer zu einer sachbezogenen Abwägung des Für und Wider eines Vetting-Konzeptes bei.

### III. Funktion der richterlichen Unabhängigkeit:

Angesichts des in diesen Stellungnahmen zu Tage tretenden Verständnisses von richterlicher Unabhängigkeit sei vorab angemerkt, dass diese weder ein Grundrecht<sup>11</sup> noch ein Standesprivileg<sup>12</sup> der Richter ist. Sie hat vielmehr eine dienende Funktion, indem sie die Erfüllung des Justizgewährleistungsanspruchs in einem gewaltenteiligen Rechtsstaate sicherstellt.<sup>13</sup>

Vereinfachend formuliert heißt das, dass das eigentliche Schutzgut der richterlichen Unabhängigkeit die Bürger Georgiens sind. Diese haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass die Richter Georgiens unabhängig, integer und fachlich hoch qualifiziert sind. Für die Erfüllung dieses Anspruchs der Bürger ist eine sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter unabdingbar. Durch sie wird also die erste der drei Grundanforderungen des Justizgewährleistungsanspruchs (Unabhängigkeit - Integrität - hohe fachliche Qualifikation) erfüllt. Der Richter wird mithin durch seine sachliche und persönliche Unabhängigkeit nicht um seiner Person willen geschützt, sondern weil es seines Schutzes (als Art Mittel zum Zweck) zwingend bedarf, damit die Dritte Staatsgewalt ihren verfassungsmäßigen Pflichten gegenüber den Rechtssuchenden nachkommen kann.

Ist die richterliche Unabhängigkeit aber Teil des verfassungsrechtlichen Justizgewährleistungsanspruchs, wird sie gestärkt und nicht gefährdet, wenn die mit ihr in unmittelbaren Wechselwirkungen stehende die fachliche Qualifikation der Richterschaft verbessert (dazu unten B. I. 2.), die persönliche Integ-

<sup>8</sup> *Hagenloch*, Umsetzung der Justizreform innerhalb der Gerichte - Analyse und europäische Perspektive, DGZR 5/2023 (DE), 1 ff. (unter II.), <http://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-5-2023-DE.pdf>.

<sup>9</sup> Dazu näher: *Hagenloch*, Umsetzung der Justizreform innerhalb der Gerichte - Analyse und europäische Perspektive, DGZR 5/2023 (DE), 1, 8 (unter VI.), <http://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-5-2023-DE.pdf>.

<sup>10</sup> <https://www.supremecourt.ge/ka/news/gantskhadeba>.

<sup>11</sup> BVerfG, Beschluss vom 14. November 1969 - 1 BvR 253/68 - BVerfGE 27, 211, juris Rn. 14.

<sup>12</sup> *Zambakhidze*, in: *Gasitashvili / Zambakhidze / Kordzakhia / Loria / Meskhishvili / Moliterno / Khubuluri*, Legal Ethics, New Vision University Press, 2021, Kapitel XIX. Nr. 4 (auf Georgisch); BGH, Urteil vom 21. Oktober 2010 - RiZ (R) 5/09 - DRiZ 2011, 66, juris Rn. 24.

<sup>13</sup> BGH, Urteil vom 14. September 1990 - RiZ (R) 1/90 - BGHZ 112, 189, juris Rn. 19.

rität der Richter überprüft und dienstrechtliche Maßnahmen gegen nicht integre Richter ergriffen werden. Denn niemand wird in einem Rechtsstaat ernsthaft behaupten wollen, dass fachlich weniger qualifizierte und/oder nicht integre Richter für die Bürger besseres Recht sprechen als fachlich hoch qualifizierte und persönlich integre Richter. Die Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit liegen deshalb nicht in den mit einem Vetting-Konzept verfolgten Zielen (ganz im Gegenteil), sondern in den Missbrauchsrisiken.

Ohnehin liegt das mit einem Vetting-Verfahren verbundene Gefahrenpotential in der Phase der sog. Beobachtung meist mehr auf der Ebene der Persönlichkeitsrechte des einzelnen Richters als auf der Ebene der richterlichen Unabhängigkeit. Diese tritt erst dann in den Vordergrund, wenn in Folge der mit der Beobachtung gewonnenen tatsächlichen Erkenntnisse dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Um dies zu veranschaulichen:

Gelingt es durch ein Vetting-Verfahren, die fehlende Integrität eines Richters zu erkennen und diesen aus dem Amt zu entfernen, falls er sich wegen seiner Verfehlungen als für eine rechtsstaatliche Justiz europäischen Standards untragbar erweist, ist das für sich betrachtet ein Segen für den Rechtsstaat; und damit ein großer Gewinn für dem Justizgewährleistungsanspruch dienende richterliche Unabhängigkeit.

Das Problem ist allerdings: Tragfähige Erkenntnisse für eine fehlende Integrität lassen sich oft nur gewinnen, wenn man eher intensiv in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift; denn auf keines Richters Stirn steht geschrieben, dass man sich vor ihm fürchten solle, weil er bestechlich sei. Ermittlungen zur Integrität erfordern deshalb eine Abwägung zwischen dem Justizgewährleistungsanspruch und den Persönlichkeitsrechten des Richters. Hinzu kommt, dass es oft schwierig ist, erste Anhaltspunkte für eine mangelnde Integrität eines Richters erkennen zu können. Auf eine Enttarnung nicht integrier Richter gerichtete Erkundigungen laufen deshalb Gefahr, den Charakter einer Rasterfahndung anzunehmen.

Im Einzelnen:

## **B. Rechtliche Rahmenbedingungen:**

### **I. Legitime Zielsetzungen:**

Ausgangspunkt jeder Prüfung der Rechtmäßigkeit einer hoheitlichen Maßnahme ist die mit ihrer verfolgten Zielsetzung. Ist diese nicht legitim, erweist sich die Maßnahme bereits auf dieser Ebene als rechtlich unzulässig.<sup>14</sup>

### **1. Kopenhagen-Erklärung und sonstige Vorgaben der Europäischen Union:**

Wesentlich für die rechtliche Einordnung der verfolgten Ziele sind die Kriterien der Kopenhagen-Erklärung<sup>15</sup> und die sonstigen für einen EU-Beitritts Georgiens bestehenden Vorgaben der Europäischen Union.<sup>16</sup>

Bei ihnen handelt es sich zwar um Leitlinien für die Entscheidungsfindung der Europäischen Union. Über das in Art. 78 der Verfassung Georgiens verankerte Staatsziel strahlen diese Vorgaben jedoch auf die georgische Verfassungs- und Rechtsordnung aus. Die georgischen Verfassungsorgane und die sonstigen georgischen Hoheitsträger sind dadurch gehalten, bei ihrem Handeln in angemessenem Umfang die Beitrittskriterien zu berücksichtigen, soweit dem nicht das georgische Verfassungsrecht oder (gemessen an der georgischen Rechtsordnung) rechtlich anerkanntswerte andere Aspekte größeren Gewichts entgegenstehen.

Dieses Staatsziel kann grundsätzlich ein gewisses

<sup>14</sup> Zur legitimen Zielsetzung als Grundvoraussetzung der Rechtmäßigkeit hoheitlichen Handelns allgemein: EGMR, judgment of 31<sup>st</sup> May 2021 in the case of Xhoxhaj v. Albania - application no. 15227/19 - § 402, <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%22appno%22:%2215227/19%22,%22itemid%22:%22001-208053%22>}; BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 2022 - 2 BvL 29/14 - BVerfGE 164, 130, juris Rn. 134; BVerfG, Urteil vom 29. November 2023 - 2 BvF 1/21 - EuGRZ 2023, 662, juris Rn. 164 f.; BVerwG (Bundesverwaltungsgericht), Urteil vom 21. Juni 2023 - 3 CN 1/22 - NVwZ 2023, 1840 Rn. 30 f.

<sup>15</sup> [https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/enlargement-policy/conditions-membership/chapters-acquis\\_en](https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/enlargement-policy/conditions-membership/chapters-acquis_en).

<sup>16</sup> Dazu: *Kardava*, Copenhagen+1 and Candidacy to Georgia, DGZR 1 - 2024 (DE), 49 ff., <http://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-1-2024-1.pdf>.

Zurücktreten anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht rechtfertigen,<sup>17</sup> so etwa in moderatem Umfang auf die Schutzintensität des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einwirken (dazu unten B. II. 1.). Selbstredend bleiben aber der Kernbereich der rechtsprechenden Tätigkeit (dazu unten B. I. 2. b)) und die persönliche Unabhängigkeit des Richters hiervon unberührt.

Zu einer Konfliktsituation zwischen dem Staatsziel aus Art. 78 der Verfassung Georgiens einerseits sowie dem verfassungsrechtlichen Schutz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 63 der Verfassung Georgiens) und der persönlichen Grundrechte der Richter andererseits kann es durch ein Vetting-Konzept nicht kommen, da die Zielsetzungen der Kopenhagen-Erklärung und die Zielsetzungen der Verfassung Georgiens insoweit inhaltsgleich sind. Infolgedessen sind die georgischen Hoheitsträger verfassungsrechtlich gehalten, den europäischen Integrationsprozess zu fördern, indem sie ihr Handeln an dem folgenden in Chapter 27 der Kopenhagen-Erklärung niedergelegten Leitgedanken ausrichten:

*„The establishment of an independent and efficient judiciary is of paramount importance. Impartiality, integrity and a high standard of adjudication by the courts are essential for safeguarding the rule of law.“*

## 2. Fachliche Qualifikation der Richter:

Die hohe fachliche Qualifikation eines Richters ist eine wesentliche Voraussetzung für eine europäischen Standard gerecht werdende Rechtsprechung, da ohne ein hohes Fachwissen und ohne große praktische Fähigkeiten eine hochwertige Rechtsprechung (vgl. Chapter 27 der Kopenhagen-Erklärung) nicht zu ermöglichen ist. Ein hohes Level an fachlicher Qualifikation der Richter bildet daher eines der Beitrittskriterien.

### a) Ausgangslage in Georgien/legitime Zielsetzung:

Nach den bisherigen Eindrücken wird ein Teil der

<sup>17</sup> Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Auswirkungen eines Staatszieles oder eines Verfassungsauftrages: BVerfG (Bundesverfassungsgericht), Beschluss vom 12. Oktober 2010 - 2 BvF 1/07 - BVerfGE 127, 293, juris Rn. 121.

georgischen Richterschaft hinsichtlich des Rechtswissens und der praktischen Fertigkeiten europäischen Standards bereits jetzt gerecht; manche übertreffen sie sogar.<sup>18</sup> Bei einem anderen Teil der Richterschaft dürfte aber Optimierungsbedarf bestehen. Hinreichend valide Erkenntnisse zum Rechtswissen der georgischen Richterschaft über alle Instanzen und Regionen hinweg, gibt es jedoch nicht. Erst recht fehlen hinreichend tragfähige Grundlagen, um die Effizienz der Arbeitsweise, die Beweiswürdigung sowie die Überzeugungskraft und die Klarheit gerichtlicher Entscheidungen feststellen zu können.

Es ist daher ein legitimes Ziel, im Rahmen einer Analyse den Stand an Fachwissen und an praktischen Fertigkeiten zu ermitteln.

### b) Richterliche Unabhängigkeit:

Den anderen Staatsgewalten ist zwar im Kernbereich richterlichen Handelns jede vermeidbare Einflussnahme untersagt, also auch jede Form einer mittelbaren, subtilen und psychologischen Einwirkung.<sup>19</sup> Zu diesem Kernbereich der sachlichen Unabhängigkeit eines Richters gehören in erster Linie die eigentliche Rechtsfindung sowie alle Sach- und Verfahrensentscheidungen, die in einem innerem Zusammenhang mit der Rechtsfindung stehen.<sup>20</sup> Wird diese Grenze des äußeren Handlungsrahmens berücksichtigt, kann eine Analyse der fachlichen Qualifikation weder unmittelbar noch mittelbar zu irgendeiner Einflussnahme auf eine gerichtliche Entscheidung oder

<sup>18</sup> Näher: *Hagenloch*, Umsetzung der Justizreform innerhalb der Gerichte - Analyse und europäische Perspektive, DGZR 5 - 2023 (DE), Seite 1, 7 (unter VI. 2. d), <http://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-5-2023-DE.pdf>.

<sup>19</sup> *Zambakhidze*, aaO; EUGH, Urteil vom 15. Juli 2021 - C 791/19, ECLI:EU:C:2021:596 § 60; [http://www.tbappeal.court.ge/appealAllFiles/files/appeal\\_docs/1408027241\\_115936280.pdf](https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=244185&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1; BVerfG, Beschluss vom 11. November 2021 - 2 BvR 1473/20 - NJW 2021, 3717, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 - RiZ (R) 4/20 - juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 30. Oktober 2017 - RiZ (R) 1/17 - DRiZ 2018, 184, juris Rn. 18; <i>Hagenloch</i>, Justizreform in Georgien aus der Perspektive eines deutschen Richters, Law Review 2/2015, 212; <i>Hagenloch</i>: <a href=).

<sup>20</sup> *Zambakhidze*, aaO; insbesondere bei Fußnote 34; BGH, Urteil vom 30. Oktober 2017 - RiZ (R) 1/17 - DRiZ 2018, 184, juris Rn. 18.

auf den Ablauf eines gerichtlichen Verfahrens führen.

Im Gegenteil stärkt eine solche Bestandsaufnahme die Unabhängigkeit der Richter, indem durch sie strukturell-organisatorische Schwachstellen sowie Defizite bei dem Rechtswissen und bei den praktischen Fertigkeiten der Richter erkannt werden. Auf dieser Basis können im nächsten Schritt durch Fortbildungsangebote und andere Maßnahmen das Rechtswissen und die praktischen Fertigkeiten der Richter gesteigert bzw. vervollkommen werden. Eine hierdurch erlangte hohe fachliche Qualifikation bildet um den Richter eine Art Schutzmauer, die ihm gegen jede Form von vorauseilendem Gehorsam und ihn gegen jede von einem Dritten etwa versuchte Einwirkung immun macht. Daher sollte der Förderung der fachlichen Qualifikation der Richter ein besonderes Augenmerk widmen, wer will, dass sich die georgische Justiz zu einem Motor des europäischen Integrationsprozesses entwickelt.

### **3. Korruption und Machtmissbrauch:**

Korruption, Nepotismus und sonstiger Machtmissbrauch sind generell ein Gräuelfeld, aber in der Justiz in besonderer Weise. Ein entsprechendes Fehlverhalten weniger Richter genügt, um das Vertrauen in die Gerichte insgesamt zu zerstören.

#### **a) Ausgangslage in Georgien:**

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass korruptive Strukturen oder Machtmissbrauch in der georgischen Justiz verbreitet auftreten. Seit Langem gibt es aber Vorwürfe des Machtmissbrauchs gegen einige dem Machtzentrum der georgischen Justiz angehörige oder nahestehende Richter.

Da der High Council of Justice und der von ihm berufene Unabhängige Inspektor seit Jahren nichts unternehmen, um diesen Vorwürfen wirkungsvoll nachzugehen, weiß man nicht, wie es um die persönliche Integrität dieser Richter tatsächlich bestellt ist. Den betreffenden Richtern kommt zwar die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung zugute. Diese ist jedoch handlungsbezogen und kein einen Richter auszeichnendes Charaktermerkmal. Sie kann deshalb kein Vertrauen schaffen, sondern nur verhindern, dass aus ei-

nem nicht nachgewiesenen Vorwurf ein Misstrauen abgeleitet wird.

#### **b) Legitime Zielsetzung:**

Angesichts der essentiellen Bedeutung der persönlichen Integrität der Richter hat die Europäische Union ein vitales Interesse daran, dass auf diese offenen Fragen seitens der georgischen Justiz eine klare Antwort erfolgt, bevor weitere Entscheidungen in Richtung einer EU-Mitgliedschaft getroffen werden. Das mit dem europäischen Interesse untrennbar verbundene georgische Interesse an einer solchen Aufklärung hat angesichts des in Art. 78 der Verfassung Georgiens verankerten Staatsziels eine rechtliche Qualität (dazu oben B. I. 1.). Es kann daher mit Angriffen politischer Natur oder mit der Kundgabe eigener Einschätzungen nicht in rechtlich relevanter Weise in Abrede gestellt werden. Beseitigen lässt sich das Bedürfnis an einer Aufklärung (und damit die rechtliche Zulässigkeit eines Vetting-Verfahrens) vielmehr nur durch die Mitteilung von Erkenntnissen tatsächlicher Art.

#### **c) Allgemeine Kriterien der Verhältnismäßigkeit:**

##### **aa) Milderes Mittel:**

Mildere Mittel als ein Vetting-Verfahren stehen zur Abklärung der persönlichen Integrität nicht zur Verfügung.

Angesichts der Entwicklungen im ersten Quartal 2024 bestehen keine Hinweise darauf, dass die georgischen Amtsträger mit der Thematik in Zukunft anders umgehen werden als in der Vergangenheit. Ein Abwarten und ein Hoffen auf einen Sinneswandel erweisen sich deshalb als ungeeignet, weil mit hierdurch das Staatsziel aus Art. 78 der Verfassung Georgiens nicht in gleicher Weise erreicht werden kann wie mit einem Vetting-Verfahren.

Ein gänzlicher Verzicht auf ein Vetting-Verfahren ist zwar durchaus eine in Betracht kommende Option. Hierdurch würde sich aber die justizpolitische Zielsetzung verschieben, so dass diese Handlungsvariante auf der Ebene der Prüfung der Verhältnismäßigkeit rechtlich ohne Belang ist.

### bb) Eignung der Maßnahmen und sonstige Güterabwägung:

Bei der konkreten Ausgestaltung eines Vetting-Verfahrens ist zu beachten, dass die Ermittlung von Tatsachen kein Selbstzweck sein darf, sondern eine dienende Funktion hat.<sup>21</sup> Eine Aufklärung kommt daher nur insoweit in Betracht, als etwa gewonnene Erkenntnisse in rechtlich zulässiger Weise zur Grundlage für zu ergreifende Maßnahmen genommen werden können. Das Interesse an einer Aufarbeitung von Ereignissen rein zeitgeschichtlicher Bedeutung genügt mithin nicht.

An diesem Aspekt scheitert aber ein Vetting-Konzept zumindest nicht grundsätzlich. Das Law on Disciplinary Liability of Judges of Common Courts of Georgia and Disciplinary Proceedings<sup>22</sup> eröffnet schon jetzt dienstrechtliche Konsequenzen gegen Richter, die sich einer Korruption oder eines Machtmissbrauchs schuldig gemacht haben. Ein Vetting-Konzept ließe sich daher ohne Verstoß gegen das (grundsätzlich nur das materielle Recht betreffende) Rückwirkungsverbot verwirklichen.<sup>23</sup> Rechtsstaatlich im Regelfall unbedenklich sind verfahrensrechtliche Änderungen sowie eine Verlagerung von Zuständigkeiten.

Des Weiteren hat jede einzelne Maßnahme dem Gebot einer Verhältnismäßigkeit (im engeren Sinne) zu genügen. An diese sind strenge Anforderungen zu stellen, da die in Betracht kommenden Maßnahmen meist eine eher hohe Eingriffsintensität, insbesondere in das Persönlichkeitsrecht der Richter (dazu unten B. II. 1.) und (bei etwa anstehenden Entlassungen) in die persönliche Unabhängigkeit, aufweisen. Mit einem ausgewogenen Konzept lässt sich das Gebot der Verhältnismäßigkeit aber trotz der hohem Eingriffsintensität grundsätzlich wahren. In die Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter ist nämlich auch einzustellen, dass mit einem Vetting-Verfahren ein Ziel von einem überragenden verfassungsrechtlichen Gewicht verfolgt wird, also der Schutz des Persönlichkeitsrechts nicht per se Vorrang genießen kann. Demgemäß hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrech-

te in seinen bisherigen Entscheidungen keine Bedenken gegen ein Vetting-Verfahren als solches geäußert, sondern seinen Fokus auf eine rechtsstaatliche Verfahrensgestaltung gerichtet.<sup>24</sup>

### d) Disziplinarrechtliche Verfolgungsverjährung:

Die in Art. 3 des Law on Disciplinary Liability niedergelegten fünfjährigen Frist der Verfolgungsverjährung lässt sich ohne Weiteres verlängern, soweit sie nicht abgelaufen ist.<sup>25</sup> Nicht zweifelsfrei ist hingegen, ob sanktionierende Maßnahmen disziplinarrechtlicher Art trotz eines zwischenzeitlich eingetretenen Ablaufs der Frist für die Verfolgungsverjährung in Betracht kommen können.<sup>26</sup>

Hierzu ist vorab anzumerken, dass es bei einer entsprechenden Gesetzesnovellierung nicht um eine rückwirkende Änderung des materiellen Rechts ginge, sondern darum, ob die Wirkungen einer Verfolgungsverjährung für eine Handlung beseitigt werden können, die bereits zum Zeitpunkt ihrer Vornahme rechtswidrig und disziplinarrechtlich sanktioniert war. Zu berücksichtigen ist zudem, dass nicht ein Wiederaufgreifen eines durch eine Sachentscheidung abgeschlossenen Verfahrens im Raum steht,<sup>27</sup> sondern die Einleitung einer nie begonnenen disziplinarrechtlichen Ermittlung.

In Anbetracht dieser Ausgangslage können zwin-

<sup>21</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17 - BVerfGE 154, 152, juris Rn. 139.

<sup>22</sup> <https://www.matsne.gov.ge/en/document/view/16774?publication=20>.

<sup>23</sup> Dazu näher: BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 2022 - 2 BvR 988/16 - BVerfGE 164, 347, juris Rn. 159 ff.

<sup>24</sup> EGMR, judgment of 31st May 2021 in the case of Xhoxhaj v. Albania - application no. 15227/19 - § 402, aaO; EGMR, judgment of 4th October 2023 in the case of Thanza v. Albania - application no. 41047/19, §§ 96 ff. und §§ 141 ff.; <https://hudoc.echr.coe.int/rus#%7B%22itemid%22:%7B%22001-225653%22%7D>).

<sup>25</sup> Vgl. für strafbare Handlungen: BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1969 - 2 BvL 15/68 - BVerfGE 25, 269, juris Rn. 100 ff.; BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2000 - 2 BvR 104/00 - NJW 2000, 1554, juris Rn. 5 ff.

<sup>26</sup> Vgl. EGMR, judgment of 4th October 2023 in the case of Thanza v. Albania - application no. 41047/19, § 103, aaO; EGMR, judgment of 27th May 2013 in the case of Volkov v. Ukraine - application no. 21722/11 - § 137; <https://hudoc.echr.coe.int/fre#%7B%22itemid%22:%7B%22001-115871%22%7D> }; EGMR, judgment of 22th October 1996 in the case of Stubbings v. The United Kingdom - application no. 22095/93 - § 51; <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22languageisocode%22:%7B%22ENG%22%7D,%22appno%22:%7B%2222083/93%22,%2222095/93%22%7D,%22documentcollectionid%22:%7B%22CHAMBER%22%7D,%22itemid%22:%7B%22001-58079%22%7D>).

<sup>27</sup> Dazu aus strafrechtlicher Sicht: BVerfG, Urteil vom 31. Oktober 2023 - 2 BvR 900/22 - NJW 2023, 3698, juris Rn. 102 ff.

gende Gründe des Gemeinwohls oder ein fehlendes schutzbedürftiges Vertrauen des Einzelnen eventuell dazu führen, dass der Gesetzgeber das Rückwirkungsverbot durchbrechen darf.<sup>28</sup> Dies gälte insbesondere, wenn festzustellen wäre, dass es in Georgien in Teilbereichen des Disziplinarrechts zu einem systemischen Versagen<sup>29</sup> bei der Rechtsverfolgung gekommen ist, also zu einer Art Stillstand der Rechtspflege bei der Verfolgung von bestimmten Dienstvergehen. Dies würde im Rahmen der Abwägung auch das Gewicht des Justizgewährleistungsanspruchs verstärken. Je korrupter etwaige Machtstrukturen gewesen sein sollten, je mehr wäre nämlich zu besorgen, dass sich eines europäischen Standards gerecht werdende Justiz nicht aufbauen lässt, solange einer solchen Struktur nicht die personelle Basis entzogen wird.

#### e) Maßnahmen nicht disziplinarrechtlicher Art:

Vorsorglich sei angemerkt, dass die soeben erörterte verjährungsrechtliche Thematik unmittelbar nur Sanktionen disziplinarrechtlicher Art betrifft. Um die Rechtmäßigkeit etwaiger anderer Maßnahmen dienstrechtlicher Art, wie etwa von bereichsspezifischen Betätigungsverboten, beurteilen zu können, wäre erforderlich deren justizpolitische Zielsetzung klar zu benennen und ihnen einen von Disziplinarrecht eindeutig abgrenzbaren rechtlichen Charakter beizugeben. Dies müsste auch vor Beginn eines Vetting-Verfahrens geschehen, da nur dann zu ermitteln wäre, in welche Zeiträume hinein welche Tatsachengrundlagen erhoben werden dürfen. Allzu weit in der Vergangenheit hinein dürften aber selbst dann die tatsächlichen Geschehnisse nicht ohne Weiteres aufgearbeitet werden.<sup>30</sup>

Als rechtsstaatlich unproblematisch erweist sich eine nachträgliche Vermögensabschöpfung, da ein Vertrauen in den Fortbestand unredlich erworbener

Recht nicht schutzwürdig ist.<sup>31</sup> Das Ziel einer Vermögensabschöpfung würde daher die Ermittlung von Tatsachen in disziplinarrechtlich verjährte Zeiträume hinein ermöglichen; allerdings nur insoweit, als die zu gewinnenden Erkenntnisse einer Vermögensabschöpfung dienen.

#### 4. Verfahren zur Ernennung von Richtern:

Verfahren, die zur Ernennung von Richtern auf Lebenszeit geführt haben, dürfen von vornherein nicht Gegenstand einer Analyse sein.

Hieran ändert nichts, dass diese Verfahren teilweise deutliche Kritik von Seiten der Zivilgesellschaft und der internationalen Partnern Georgiens erfahren haben. Der legitimen Zielsetzung einer solchen Ermittlung stünde entgegen, dass etwa gewonnene Erkenntnisse keine Grundlage für irgendwelche dienstrechtlichen Maßnahmen bilden könnten:

Mit der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit wird den georgischen Richtern ein Status verliehen, der allenfalls in Extremfällen durch einen Widerruf oder durch eine Rücknahme des den richterlichen Status begründenden Aktes wieder beseitigt werden kann. Dieser führt zu der sog. Ämterstabilität, der bei Richtern wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der persönlichen Unabhängigkeit ein außerordentlich hoher Stellenwert zukommt. Allenfalls bei besonders krassen Verstößen gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien kann deshalb ein solcher Statusakt beseitigt werden.<sup>32</sup>

Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus (Auszug aus BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 2 A 5/18 - BVerwGE 164, 84, juris Rn. 21).

*„Die Ernennung des ausgewählten Bewerbers ist nach dem Grundsatz der Ämterstabilität in aller Regel rechtsbeständig und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Eine Aufhebung der Ernennung außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Tatbestände der Rücknahme (...) ist nicht vorgesehen. Das (Status-)Amt ist mit der Ernennung daher unwiderruflich ver-*

<sup>28</sup> Dazu umfassend: BVerfG, Beschluss vom 10. Februar 2021 - 2 BvL 8/19 - BVerfGE 156, 354, juris 142 ff.

<sup>29</sup> Vgl. zu einer im rechtlichen Ausgangspunkt etwas ähnlich gelagerten Konfliktsituation im strafrechtlichen Bereich: BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 1996 - 2 BvR 1851/94 - BVerfGE 95, 96, juris Rn. 131 ff.

<sup>30</sup> Vgl. EGMR, judgment of 4<sup>th</sup> October 2023 in the case of Thanza v. Albania -application no. 41047/19, § 103, aaO; EGMR, judgment of 27<sup>th</sup> May 2013 in the case of Volkov v. Ukraine - application no. 21722/11 - § 137, aaO.

<sup>31</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Februar 2021 - 2 BvL 8/19 - BVerfGE 156, 354, juris Rn. 152 ff.

<sup>32</sup> BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 2 A 5/18 - BVerwGE 164, 84, juris Rn. 21 ff., für Beamte; BVerwG, Urteil vom 4. November 2010 - 2 C 16/09 - BVerwGE 138, 102, juris Rn. 29 ff., für Richter.

geben, und zwar ohne dass es darauf ankommt, ob die Ernennung mit Art. 33 Abs. 2 GG<sup>33</sup> im Einklang steht.“

Zwar werden hiervon ganz ausnahmsweise Durchbrechungen zugelassen, soweit dies erforderlich ist, um das Grundrecht unterlegener Mitbewerber auf wirkungsvollen gerichtlichen Rechtsschutz zu schützen.<sup>34</sup> Vorliegend ist aber nichts für eine derartige Rechtsverletzung oder für einen Verstoß gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien erkennbar. Scheidet eine Rücknahme oder Aufhebung des Ernennungsaktes aus, verbietet sich zugleich eine Aufarbeitung der Ernennungsverfahren (vgl. B. I. und Fußnote 14).

### 5. Personalentscheidungen, die zur Beendigung des Richterstatus geführt haben:

Aus den Darlegungen unter 4. folgt im Gegenschluss, dass eine Analyse von Personalentscheidungen, die zur Beendigung eines Richterverhältnisses geführt haben, grundsätzlich zulässig ist.

Seit Jahren kritisiert die Zivilgesellschaft in nicht unplausibel erscheinender Weise, dass der High Council of Justice (wenn auch mit abnehmender Tendenz) Richterverhältnisse aus nicht sachbezogenen Gründen beendet. Sollten sich bei einer Analyse dieser Verfahren Rechtsverstöße ergeben, könnte den Betroffenen ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Folgenbeseitigung, also ein Anspruch auf eine neue ermessensfehlerfreie Entscheidung, ggf. sogar ein Anspruch auf die neue Begründung eines Richterverhältnisses, erwachsen.<sup>35</sup>

Damit ist eine solche Bestandsaufnahme auf die Verfolgung eines verfassungsrechtlich legitimen Zieles gerichtet. Neben dem Individualrechtsschutz geht es

nämlich darum, dass der High Council of Justice eine gesetzmäßige Besetzung der Gerichte sicherzustellen hat und gegen diese verfassungsrechtliche Pflicht durch eine rechtswidrige Entlassung in gleicher Weise verstößt wie durch eine rechtswidrige Ernennung.<sup>36</sup>

## II. Inhaltliche Ausgestaltung eines Konzepts:

**Mit dieser Ausarbeitung soll vorrangig der äußere Handlungsrahmen abgesteckt werden, innerhalb dessen eine Bestandsaufnahme der fachlichen Qualifikation der georgischen Richter und ein personenbezogenes Vetting von Richtern verfassungsrechtlich grundsätzlich möglich ist. Da jede Maßnahme im Bereich eines persönlichen Vettings wegen des hohen Schutzgrades der Persönlichkeitsrechte (und ggf. der richterlichen Unabhängigkeit) einer eher strengen Kontrolle am Maßstab der Verhältnismäßigkeit unterliegt, hängt stark von der konkreten Ausgestaltung des Vetting-Konzepts ab, welche Maßnahmen gegen welche Richter zulässig sind und welche nicht. Derzeit können deshalb nur einige allgemeine Aspekte angesprochen werden.**

### 1. Selektion des Personenkreises beim Vetting/Verdachtsgrund:

Der Bestimmung des von einem Vetting betroffenen Personenkreises kommt eine zentrale Bedeutung zu.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, wäre ein flächendeckendes Vetting aller Richter unzulässig, da keine Hinweise darauf bestehen, dass die georgische Richterschaft von Korruption und Machtmissbrauch durchseucht ist.<sup>37</sup> Von daher ist es ein wesentlicher Schritt in Richtung einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung, dass nach den derzeitigen Überlegungen das Vetting auf Richter in bestimmten hervorgehobenen Funktionen beschränkt werden soll. Den-

<sup>33</sup> Hinweis des Autors: Art. 33 Abs. 2 GG lautet: *Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.*

<sup>34</sup> BVerwG, Urteil vom 4. November 2010 - 2 C 16/09 - BVerwGE 138, 102, juris Rn. 31; BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 2 A 5/18 - BVerwGE 164, 84, juris Rn. 26 1 ff., für Beamte.

<sup>35</sup> Vgl. EGMR, judgment of 27<sup>th</sup> May 2013 in the case of Volkov v. Ukraine - application no. 21722/11 - § 208, aaO; United Nations Human Rights Committee, U.N. Doc. CCPR/C/78/D/933/2000 of 31<sup>th</sup> July 2003 in the case Busyo v. Congo; [https://www.worldcourts.com/hrc/eng/decisions/2003.07.31\\_Busyo\\_v\\_Congo.htm](https://www.worldcourts.com/hrc/eng/decisions/2003.07.31_Busyo_v_Congo.htm).

<sup>36</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 29. März 2022 in der Rechtssache C-132/20 Rn. 95; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62020CJ0132>.

<sup>37</sup> Hagenlocher, Umsetzung der Justizreform innerhalb der Gerichte - Analyse und europäische Perspektive, DGZR 5 - 2023 (DE), 1, 8 (unter VI. 2. e), <http://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-5-2023-DE.pdf>.

noch ist zweifelhaft, ob eine derartige funktionsbezogene Selektion rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.

Das in Art. 78 der Verfassung Georgiens verankerte Staatsziel kann zwar in begrenztem Umfang Rechte beschränken (oben B. I. 1.). Die Durchführung eines Vetting-Verfahrens gegen einen gänzlich „unbescholtenen“ Richter nähert sich aber einer Rasterfahndung an; und dies bei einer hohen Eingriffsintensität. Auch Art. 78 der Verfassung Georgiens kann deshalb nichts daran ändern, dass eine solche Form des Gewinns von Erkenntnissen rechtlich zumindest sehr problematisch ist.

Rechtsstaatlich zumindest vorzugswürdig erscheint deshalb, die Selektion nicht allein an der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Funktionsgruppe zu orientieren, sondern als weiteren Filter eine objektive „Klärungsbedürftigkeit“ einzubauen. Ein rechtsstaatlich wohl zulässiges Abgrenzungskriterium könnte (in Anlehnung an die Ermittlungsbefugnisse deutscher Steuerbehörden) darin liegen, dass Vorfeldermittlungen zwar unterhalb der Schwelle eines strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Anfangsverdachts möglich sind, aber Erkundigungen "ins Blaue hinein" zu ausscheiden haben.<sup>38</sup>

Wegen der hohen Schutzbedürftigkeit der personenbezogenen Daten müssten zudem besondere verfahrensrechtliche Sicherungen, etwa durch ein nicht öffentliches Verfahren, geschaffen werden. Innerhalb dieses geschützten Bereiches könnten dann dauerhaft die personenbezogenen Daten jener Richter verbleiben, bei denen zwar zunächst objektiv eine Klärungsbedürftigkeit bestand, sich diese im Zuge der Vorfeldermittlungen aber nicht zu einem Anfangsverdacht verdichtet hat. Das öffentliche Interesse an einer Information über das Ergebnis einer Vorfeldermittlung mag zwar groß sein. Es ist aber nicht über gewichtig genug, um die mit einer Veröffentlichung verbundenen massiven Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, womöglich noch von Lebenspartnern und Familienangehörigen, rechtfertigen zu können.

<sup>38</sup> Vgl. etwa zur Ermittlungsbefugnis der Steuerfahndung nach § 208 der deutschen Abgabenordnung: BFH (Bundesfinanzhof), Urteil vom 12. Mai 2016 - II R 17/14 - BFHE 253, 505, juris Rn. 27.

## 2. Rechtsstaatliche Prinzipien:

Des Weiteren wird muss das gesamte Verfahren ausgeprägt rechtsstaatlich gestaltet sein, insbesondere einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten und einem strengen Maßstab der Verhältnismäßigkeit gerecht werden.<sup>39</sup> Eine reine Kopie von Vetting-Konzepten anderer Länder<sup>40</sup> verbietet sich von vornherein, da die tatsächliche Ausgangslage in jedem Land eine andere ist und damit auch andere Kriterien an eine legitime Zielsetzung und an den Maßstab der Verhältnismäßigkeit anzulegen sind.

## 3. Verfahren beim Unabhängigen Inspektor und beim Anti-Corruptions-Bureau:

Hier nur anzutippende Einzelfragen betreffen das Verhältnis eines Vetting-Verfahrens zu den nach Art. 51<sup>1</sup> Nr. 1 des Organic Law on General Courts<sup>41</sup> dem Unabhängigen Inspektor zugewiesenen Vorfeldermittlungen und förmlichen disziplinarrechtlichen Ermittlungen.<sup>42</sup> Klärungsbedürftig wären im Falle eines Vetting-Konzeptes zudem dessen Verhältnis zu den einen Richter nach Chapter IV. (in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1 lit. w)) des Law on the Fight against Corruption<sup>43</sup> treffenden Pflichten.

## C. Regelungskompetenz:

Die Regelungskompetenz für ein Vetting-Konzept lässt sich nicht allgemein beantworten, da der Regelungsgegenstand sowohl die (der Regelungsbefugnis des Parlaments unterliegende) Korruptionsbekämpfung als auch die (grundsätzlich der Regelungsbefugnis des High Council of Justice unterliegende) Dienstaufsicht über Richter betrifft. Es hängt deshalb von der konkreten Ausgestaltung des Konzeptes ab, wo

<sup>39</sup> Vgl. EGMR, judgment of 4<sup>th</sup> October 2023 in the case of Thanza v. Albania -application no. 41047/19, §§ 96 ff. und §§ 141 ff.

<sup>40</sup> Zusammenfassend: Guidelines on Judicial Vetting, aaO, 37 ff.

<sup>41</sup> <https://www.matsne.gov.ge/en/document/view/90676?publication=34>.

<sup>42</sup> Vgl. zum Verhältnis von Dienstaufsichtsrecht zum Disziplinarrecht: BGH, Urteil vom 16. Mai 2023 - RiZ (R) 1/19 - MDR 2023, 870, juris Rn. 30.

<sup>43</sup> <https://www.matsne.gov.ge/en/document/view/33550?publication=83>.

der Schwerpunkt einer Regelung liegt und ob insgesamt eine parlamentarische Zuständigkeit, ggf. kraft Sachzusammenhangs, besteht oder ob gewisse Regelungskompetenzen beim High Council of Justice angesiedelt sind bzw. ihm nur über eine Verfassungsänderung entzogen werden könnten. Es erscheint aber verfrüht, für alle in Betracht kommenden Konzepte die Regelungskompetenzen zu ermitteln.

#### **D. Schlussbemerkung:**

Die dargelegten Grenzen eines Vetting-Verfahrens gelten selbstverständlich nur für hoheitlich angeordnete Maßnahmen. Jedem Richter, der hierin einen Betrag zur Stärkung des Vertrauens in seine Person

und in die georgische Justiz insgesamt sieht, ist es selbstredend unbenommen, sich freiwillig einem (öffentlichen oder nicht öffentlichen) Vetting zu unterwerfen.

Noch eine persönliche Anmerkung: Rechtlich lässt sich ein Vetting-Verfahren im dargelegten Umfang wohl verwirklichen. Bei einer Abwägung der justizpolitischen Chancen und Risiken könnte aber eines nochmaligen Nachdenkens wert sein, ob der Kreis der einem Vetting zu unterwerfenden Richter nicht deutlich enger gefasst und auf eine gewisse zentrale „Problemzone“ konzentriert werden könnte. Dies würde nicht nur die rechtlichen Risiken eines Vetting-Verfahrens reduzieren, sondern auch dessen Akzeptanz bei der Richterschaft förderlich sein.

# Mindestlohnregelung in der Europäischen Union

Prof. Dr. Ekaterine Kardava

Jean Monnet Professor, Vorsitzender des Vereins „Europe Time“

## Abstrakt

*Die Regulierung der Mindestlohnpolitik ist Gegenstand unterschiedlicher Meinungen und häufiger Debatten zwischen den Sozialpartnern (gleichzeitig auch zwischen Wissenschaftlern bzw. Forschern). Die Argumente und Begründungen sind recht gewichtig und sprechen sowohl für eine Regulierung als auch dagegen. Allerdings kann niemand leugnen, dass die unbefriedigende Entwicklungen dazu geführt hat, dass das Thema auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Arbeitgeber geben oft ihrer Machtposition nicht nach und nutzen diese zu ihren Gunsten aus, um Arbeitnehmer schlecht zu entlohnen, sodass nicht einmal die Mindestlohnschwelle einer angemessenen Vergütung erreicht wird. Wie sollte ein Arbeitnehmer mit einer solchen Situation umgehen, insbesondere wenn das Arbeitsmanagement auf individuellen Arbeitsverträgen basiert und die Solidaritätsmaßnahmen von Gewerkschaften oder Arbeitnehmern schwach sind? Georgien ist ein Land, das im europäischen Integrations- und Erweiterungspaket 2023 enthalten ist. Im Bewertungsbericht aus dem Jahr 2023 machte die Europäische Kommission auf die Problematik rund um die Frage des Mindestlohns in Georgien aufmerksam. Das ist eine Tatsache und es ist offensichtlich, dass der Aspekt des Mindestlohns in Georgien schmerzhaft ist. Der Artikel stellt das Modell der Mindestlohnregelung im EU-Recht, die allgemeinen Erfahrungen europäischer Länder und die aktuelle Situation in Georgien vor.*

*The minimum wage regulation policy is a subject of different opinions and frequent debates among social partners (at the same time, - scientists/researchers). Arguments and justifications are quite weighty, both in favor of regulation and in opposition. However, no one can deny the fact that many unhealthy situations have led to putting the issue on the agenda. An employer often does not give up his/her power and makes an employee work for an employer's benefit in such a way that an employee is not satisfied even by a minimum threshold of rationality of adequate remuneration. How should an employee confront/contradict such a situation, especially where labor management is based on individual labor contracts and the action of trade unions and employees' solidarity is weak. Georgia is an European integration country included in the EU Enlargement Pack 2023. In the 2023 progress report by the European Commission, it is drawn the attention to the problem surrounding the issue of the minimum wage in Georgia. It is the fact and it is obvious that the aspect of the amount of labour payment in Georgia is painful. The article presents the model of minimum wage regulation in the EU law, the general experience of European countries, the current situation in Georgia.*

## Einleitung – Situation in Georgien

Der Normativakt über den Mindestlohn in Georgien wurde 1999 in Form eines Präsidialerlasses verabschiedet, durch den der Mindestlohn auf 20 Lari pro Monat festgelegt wurde.<sup>1</sup> Gemäß der Änderung von

2006 wurde festgelegt, dass „vor Eintragung der Änderungen in die einschlägigen Rechtsakte, für mit dem Mindestlohn (Arbeitsentschädigung) verbundenen Sanktionen, Geldstrafen und andere Zahlungen, die bei Verstößen gegen den Mindestlohn (Arbeitsentschädigung) vorgesehen sind, der Mindestlohn auf 40 Lari eingestellt wird. Die gemäß dieser Klausel ver-

<sup>1</sup> Präsidialerlass Georgiens über die Höhe des Mindestlohns Nr. 351 vom 4. Juni 1999,

<https://matsne.gov.ge/ka/document/view/112786?publication=0>.

hängte Geldbuße darf 5000 Lari nicht überschreiten.<sup>2</sup>

Ein solches normatives Umfeld existierte in Georgien noch lange. Der Präsidialerlass gilt nach wie vor für Arbeitnehmer im privaten Sektor (im öffentlichen Sektor wurde 2017 infolge der Reform das Gesetz Georgiens „Zur Vergütung in öffentlichen Einrichtungen“ verabschiedet<sup>3</sup>).

Sehr oft wird im Rückblick gesagt, dass der Mindestlohn von 20 Lari im Jahr 1999 (unter Berücksichtigung der damaligen Marktwerte, Verbraucherpreise und Kaufkraft der Währung) ein Schutzmechanismus war. Im Jahr 2006 führte die Änderung des Präsidialerlasses zwar zu keiner Erhöhung des Mindestlohns, jedoch brachte sie hinsichtlich der Arbeitnehmerverantwortung und -sanktionierung einen gemischten Inhalt mit sich: einerseits wurde der Mindestlohn de facto um 40 Lari erhöht (weil so die „Bestrafung“ des Arbeitgebers hätte berechnet werden müssen), andererseits änderte sich der Mindestlohn de iure (gemäß den Grundsätzen der Klarheit und Transparenz) nicht. Zum Zeitpunkt der Kontroverse ist selbst der normative Akt, der den Mindestlohn von 40 Lari vorsieht, noch gültig und stellt einen Indikator für die Bewertung des Staates in Bezug auf verschiedene Komponenten (Demokratie, soziale Justiz, Gerechtigkeit usw.) dar.

Trotz der politischen und sozialen Veränderungen in Georgien sowie den bisweilen drastischen globalen Einflüssen hat die Regierung die oben genannte Frage nicht geändert. Gleichzeitig wurde durch die Gesetzesänderung aus dem Jahr 2019 der monatliche Mindestlohn von Ausländern/Arbeitszuwanderern festgelegt. Er sollte nicht weniger als das Fünffache des in Georgien definierten Mindestlohns für den Lebensunterhalt eines Durchschnittsnutzers betragen<sup>4</sup>. Basierend auf Daten von Dezember 2023<sup>5</sup> beträgt dieser

Betrag derzeit 1105 Lari pro Monat (221,1 Lari x 5), was bedeutet, dass der Mindestlohn für einen georgischen Staatsbürger 20 (oder 40) Lari und für einen ausländischen Arbeitnehmer 1105 Lari beträgt<sup>6</sup>.

In Georgien wird das Thema Mindestlohn oft diskutiert und erörtert, hat jedoch in Bezug auf Politik und gesetzliche Regelungen keine Priorität erlangt. Seitens der Arbeitnehmer ist die Aktion/Forderung stagniert. Eine Konsolidierung und Einigung der Gesellschaft konnte in diesem Thema nicht erreicht werden. Eine Ausnahme bildet die Frage der Festlegung des Mindestlohns für Ärzte und Krankenschwestern, die, das Ergebnis einer gut geplanten und intensiven gesellschaftlichen Bewegung ist.

Im Jahr 2023 wurde Georgien der Status eines Beitrittskandidaten zur Europäischen Union zuerkannt. Die Europäische Kommission hat eine Bewertung Georgiens veröffentlicht<sup>7</sup>, in der es heißt: Georgien muss wichtige ILO-Übereinkommen ratifizieren, darunter den Mindestlohn;<sup>8</sup> Bis 2024 muss Georgien ein umfassendes und nachhaltiges Sozialschutzsystem einführen, das Arbeitslosigkeit und Mindesteinkommen umfasst, und gleichzeitig den sozialen Dialog fördern und eine breite Diskussion über die Reform des Mindestlohns führen<sup>9</sup>.

Vor diesem Hintergrund bleibt die Mindestlohnregelung relevant und wichtig nicht nur als soziales Thema, sondern auch als Bewertungsfaktor für Demokratie, Menschenrechtsschutz, Gerechtigkeit und wirtschaftspolitische Kriterien, insbesondere nachdem die Europäische Union Georgien die europäische Perspektive eröffnet hat. In einer solchen Situation ist es wichtig, die Mindestlohnbestimmungen der EU-Gesetzgebung und -Politik zu kennen. Daher präsentiert der Artikel die allgemeinen Hinweise der Erfahrungen der Europäischen Union und der europäischen Länder, die Einblicke in die Sozialversiche-

<sup>2</sup> Präsidialerlass Georgiens Nr. 767 vom 26. Dezember 2006, „Über die Höhe des Mindestlohns“ zu Änderungen des Präsidialerlasses Georgiens Nr. 351 vom 4. Juni 1999, <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/99592?publication=0>.

<sup>3</sup> Vgl. <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/3971683?publication=30>.

<sup>4</sup> Gesetz Georgiens „Über den rechtlichen Status von Ausländern und Staatenlosen“, <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/2278806?publication=16>.

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.geostat.ge/ka/modules/categories/791/saarsebo-minimumi>.

<sup>6</sup> Jedes Argument für eine solche Gesetzesänderung (einschließlich der Verhinderung der Massenbeschäftigung von Ausländern in Georgien) kann angesichts einer solchen rechtlichen/normativen Entscheidung und eines solchen Ergebnisses nicht an Gewicht, Wert und Vorteil gewinnen, da es in der Praxis direkt zu Diskriminierungen/Unterschieden aufgrund der Staatsbürgerschaft oder aus anderen Gründen führt.

<sup>7</sup> S. [https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/system/files/2023-11/SWD\\_2023\\_697%20Georgia%20report.pdf](https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/system/files/2023-11/SWD_2023_697%20Georgia%20report.pdf).

<sup>8</sup> Ebd., S. 28.

<sup>9</sup> Ebd., S. 86-87.

rungssysteme der Arbeitnehmer vermitteln.

### 1. Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union<sup>10</sup>

Auf Initiative der Europäischen Kommission wurde ein Gesetzesvorschlag für einen angemessenen Mindestlohn entwickelt und im Jahr 2020 dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament zur Prüfung vorgelegt. Das Gesetz bzw. die Richtlinie wurde im Jahr 2022 verabschiedet. Gemäß der Richtlinie **sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, bis zum 15. November 2024 Maßnahmen zu ergreifen, um der Richtlinie nachzukommen.** Die Europäische Kommission fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, die Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene zügig umzusetzen. Die Europäische Kommission ist bereit, sie dabei zu unterstützen<sup>11</sup>.

Der Richtlinie zufolge **müssen die EU-Mitgliedsstaaten Orientierungskriterien heranziehen, um die Angemessenheit gesetzlicher Mindestlöhne zu beurteilen.** Zu diesem Zweck können sie indikative Basiswerte verwenden, die auf internationaler Ebene häufig angewendet werden, beispielsweise **den Bruttomedianlohn 60 % bzw. 50 % des Bruttodurchschnittslohns** bzw. der auf nationaler Ebene zugrundegelegte Basiswert. Die **Richtlinie bestimmt keine Höhe des gesetzlichen Mindestlohns.** Die Entscheidung über diese Frage obliegt den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Ziele und der allgemeinen Schema der Richtlinie.

In der Präambel der Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass **ein angemessener Mindestlohn positive soziale Auswirkungen hat und umfassende wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt.** Ein angemessener Mindestlohn ist wichtig, um soziale Gerechtigkeit und eine nachhaltige und inklusive wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Die Richtlinie schafft einen

rechtlichen Rahmen zur Verbesserung der Angemessenheit von Mindestlöhnen **in Ländern mit gesetzlichen Mindestlöhnen.** Sie beabsichtigt auch kollektive Verhandlungen zu fördern. Gemäß der Präambel der Richtlinie sind nicht alle Arbeitnehmer in der EU durch den Mindestlohn wirksam geschützt, da in einigen Mitgliedstaaten einige Arbeitnehmer aufgrund der Nichteinhaltung festgelegter/geltender Regeln weniger als den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Von dieser Ungleichheit sind insbesondere Frauen, junge Menschen, Geringqualifizierte, Wanderarbeitnehmer, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen und insbesondere solche in atypischen Beschäftigungsverhältnissen wie Zeitarbeiter und Teilzeitbeschäftigte betroffen, die in der Landwirtschaft und im Gastgewerbe beschäftigt sind. In EU-Mitgliedstaaten, in denen der Mindestlohnschutz nur durch Tarifverträge gewährleistet ist, liegt der Anteil der Arbeitnehmer, die nicht unter den Mindestlohn fallen, zwischen 2 % und 55 %.

**Die Richtlinie wurde unter vollständiger Beachtung der Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten sowie der Autonomie und Vertragsfreiheit der Sozialpartner verabschiedet.**

### 2. Allgemeine Anmerkungen der Mindestlohnpolitik in den EU-Mitgliedstaaten

**Derzeit haben 22 der 27 EU-Mitgliedstaaten einen Mindestlohn, fünf dagegen nicht** (Italien, Dänemark, Österreich, Finnland und Schweden). Von den zehn Kandidatenländern für den Beitritt zur Europäischen Union haben acht Länder Mindestlöhne festgelegt (Montenegro, Moldawien, Nordmazedonien, Georgien, Albanien, Serbien, Türkei und Ukraine); Bosnien-Herzegowina und Kosovo nicht.<sup>12</sup>

Der Mindestlohn ist in den EU-Mitgliedsstaaten weit verbreitet. In den meisten Ländern der Europäischen Union liegt er im Durchschnitt bei 1.000 Euro.<sup>13</sup> Ab 2024 wird der Mindestlohn in den europäischen

<sup>10</sup> Directive (EU) 2022/2041 of the European Parliament and of the Council of 19 October 2022 on adequate minimum wages in the European Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32022L2041#PP2Content>.

<sup>11</sup> Kardava E., Arbeitsbulletin, Verein „Europa in der Zeit“, Friedrich-Ebert-Stiftung, <https://www.interpressnews.ge/ka/article/791991-asociaciavropis-droit-pridrix-ebertis-pondis-mxardacherit-gtavazobtqoveltviur-shromis-biuletens>.

<sup>12</sup> How do minimum wages compare across Europe in 2024? <https://www.euronews.com/business/2024/02/05/how-do-minimum-wages-compare-across-europe-in-2024#:~:text=Minimum%20wages%20for%20EU%20countries,and%20%E2%82%AC1%2C323%20for%20Spain>.

<sup>13</sup> Ebenda.

Ländern wie folgt aussehen<sup>14</sup>:

1. Luxemburg	2571 Euro
2. Irland	2146 Euro
3. Niederlande	2070 Euro
4. Deutschland	2054 Euro
5. Belgien	1994 Euro
6. Frankreich	1767 Euro
7. Spanien	1323 Euro
8. Slowenien	1254 Euro
9. Zypern	1000 Euro
10. Polen	978 Euro
11. Portugal	957 Euro
12. Malta	925 Euro
13. Litauen	924 Euro
14. Griechenland	910 Euro
15. Kroatien	840 Euro
16. Estland	820 Euro
17. Tschechien	764 Euro
18. Slowakei	750 Euro
19. Lettland	700 Euro
20. Ungarn	697 Euro
21. Rumänien	663 Euro
22. Bulgarien	477 Euro

In den Kandidatenländern für den Beitritt zur Europäischen Union stellt sich die Situation im Bereich des Mindestlohns wie folgt dar: Türkei – 613 Euro, Serbien – 544 Euro, Montenegro – 532 Euro, Albanien – 385 Euro, Mazedonien – 360, EUR.

Die EU-Mitgliedstaaten werden in drei Gruppen eingeteilt<sup>15</sup>:

1. Mit einem Mindestlohn über 1.500 Euro pro Monat (Luxemburg, Deutschland, Belgien, Niederlande, Irland und Frankreich)
2. Mit einem Mindestlohn von mehr als 1000 EUR und weniger als 1500 EUR pro Monat (Slowenien, Spanien)
3. Mit einem Mindestlohn von weniger als 1000 Euro

<sup>14</sup> Vgl. zur Mindeststundenlohnpraxis [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:schätzung\\_hourly\\_labour\\_costs\\_2023\\_\(EUR\)\\_map.png](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:schätzung_hourly_labour_costs_2023_(EUR)_map.png).

<sup>15</sup> Challenges faced by EU member states as they prepare for the transposition of Directive (EU) 2022/2041 by the end of 2024, <https://www.internationaltaxreview.com/article/2bj73c0znu9vty3ts8lq8/sponsored/analysing-the-eus-adequate-minimum-wage-proposals-through-a-romanian-lens>.

pro Monat (Zypern, Portugal, Malta, Litauen, Griechenland, Polen, Estland, Tschechische Republik, Slowakei, Kroatien, Lettland, Rumänien, Ungarn, Bulgarien).

Die aktuelle Situation in den europäischen Ländern entspricht nicht vollständig dem in der Richtlinie festgelegten Mindestlohnsystem, nämlich 60 % des gesamten Durchschnittslohns oder 50 % des gesamten Durchschnittslohns. Die Europäische Kommission hat angekündigt, die Mitgliedsstaaten beim sozialen Dialog zu unterstützen und finanzielle Mittel zur Erfüllung der Richtlinie in Aussicht zu stellen, die vom Europäischen Sozialfonds (European Social Fund Plus/ESF+) bereitgestellt werden<sup>16</sup>.

In den fünf Ländern, in denen der Mindestlohn nicht gesetzlich verankert ist, wird die Frage durch Tarifverträge geregelt. In Finnland beispielsweise lag das durchschnittliche Gehalt pro Monat Ende 2022 bei 3.800 Euro und das mittlere Gehalt bei 3.400 Euro.<sup>17</sup> (Durchschnittsgehälter in Finnland im Jahr 2022: Ärzte – 7.800 Euro, Manager – 7.100 Euro, Lehrer der Ober- und Unterstufe der Sekundarstufe 4.200 Euro, Grundschullehrer und Kindergärtnerinnen – 3.200 Euro, Spezialisten – 4.400 Euro, Experten – 3.500 Euro, Fahrer – 3.300 EUR, Bauarbeiter – 3.100 EUR, praktische Krankenschwestern – 2.900 EUR, Verkäufer – 2.700 EUR, Restaurant- und Catering-Mitarbeiter – 2.600 EUR, Reinigungskräfte – 2.200 EUR.

## Zusammenfassung

### In der Europäischen Union wurde basierend auf Überwachung und Forschung festgestellt, dass

- es notwendig ist, die Rechte der Arbeitnehmer im Bereich des Mindestlohns in den EU-Mitgliedstaaten zu stärken, was auch wirtschaftspolitisch von Vorteil sein wird;
- nicht jeder Arbeitnehmer einen angemessenen Mindestlohn erhält;
- es Probleme in den Ländern gibt, in denen der Mindestlohn bereits gesetzlich verankert ist (22

<sup>16</sup> Sebastian Leitner, The EU minimum wage directive: A chance for decent earnings in Central Eastern Europe, WIIW, 2024, <https://wiiw.ac.at/the-eu-minimum-wage-directive-a-chance-for-decent-earnings-in-central-eastern-europe-n-618.html>.

<sup>17</sup> <https://www.infofinland.fi/en/work-and-enterprise/during-employment/lohn-and-working-hours>.

- Länder) und auch in den Ländern (5 Länder), in denen das Thema durch Tarifverträge geregelt ist;
- die Sozialfürsorge im Leben eines jeden Arbeitnehmers minimal und angemessen vorhanden sein sollte.

**Daher hat die Europäische Union ein spezielles Gesetz bzw. eine spezielle Richtlinie zum Mindestlohn verabschiedet und nicht die Höhe, sondern ein Schema festgelegt.**

**Die Praxis der EU-Mitgliedstaaten zeigt:**

- In den östlichen Ländern (und postsowjetischen Ländern) gibt es vergleichsweise größere Probleme.
- Wo auf gesetzlicher Ebene kein Mindestlohn festgelegt ist, orientiert sich die Praxis weiterhin am Schutzstandard.

- Mancherorts gibt es ein Problem der Nichteinhaltung, mancherorts ein Regulierungsproblem.

**Der Mindestlohn in den Kandidatenländern für den Beitritt zur Europäischen Union entspricht in etwa dem Niveau der östlichen Länder der Europäischen Union (außer Georgien).**

**Der bisher bestehende und gültige Präzedenzfall Georgiens mit dem Präsidialerlass von 1999 über den Mindestlohn von 20 Lari pro Monat (für georgische Staatsbürger) ist beispiellos. Dies wird durch einen solchen normativen Standard der unterschiedlichen Behandlung noch verschärft, wie beispielsweise beim Mindestlohn für ausländische Arbeitnehmer in Georgien, der dem Fünffachen des Existenzminimums eines Durchschnittsverbrauchers entspricht.**

# From Social to Legal: The Discovery of Facebook Evidence in Civil Litigation

*Avtandil Sofromadze, LL. M. (Chicago)*

## Table of Contents

Introduction.....	17
1. Facebook as Evidence.....	17
2. The Right to Privacy.....	18
2.1 Privacy in Civil Discovery.....	19
3. Methods for Obtaining.....	20
3.1 Informal Methods.....	20
3.2 Formal Methods.....	20
i. Public Content Review.....	21
ii. Open Discovery.....	21
iii. Targeted Discovery.....	22
4. Authentication.....	23
4.1 Authentication Standards.....	24
i. The Texas Approach.....	24
ii. The Maryland Approach.....	24
Conclusion.....	25

## Introduction

By December 2005, Facebook reported having 6 million monthly active users, a number that has since grown into billions, illustrating the platform’s vast reach and the depth of personal data available.<sup>1</sup> The platform’s evolution from a simple social networking site to a global communication tool with extensive personal and professional interactions has made it an invaluable resource in legal contexts. A review of U.S. court decisions over the 2022-2023 period identified 5,623 cases involving key social media evidence from platforms like Facebook. Considering that less than 1% of litigation leads to published opinions, this sam-

ple likely represents only 1% of actual cases. This suggests an estimated total of 562,300 cases involving social media evidence, highlighting its growing significance in litigation.<sup>2</sup>

Registering on platforms like Facebook typically requires basic personal details such as name and date of birth. However, users often share more, including political views, educational history, employment details, and personal connections. Beyond profiles, individual posts can reveal significant details about a person’s lifestyle, location, and social circle. A single photo might inadvertently disclose one’s whereabouts, activities, and even economic status through visible possessions.<sup>3</sup> Moreover, interactions and comments on these posts can offer deeper insights into a person’s perspectives and relationships, showcasing the candid nature of online discourse.

This paper delves into Facebook’s pivotal role in legal evidence collection, unraveling its complex influence within the U.S. legal framework. It focuses on Facebook’s application in civil litigation, the multifaceted procedures for obtaining evidence from the platform, and the critical scrutiny this evidence undergoes in judicial proceedings.

<sup>1</sup> “Facebook,” Encyclopedia Britannica, last updated February 25, 2024, <https://www.britannica.com/topic/Facebook>.

<sup>2</sup> “Social Media Evidence Key Factor in Estimated 500,000 Litigation Cases Last Year,” PageFreezer, <https://blog.pagefreezer.com/social-media-evidence-500000-litigation-cases>.

<sup>3</sup> Using the Internet in Discovery and Investigation, DISCP MA-CLE 7-1.

## 1. Facebook as Evidence

Facebook accumulates extensive personal details over time, making it a rich source of evidence for legal cases. Lawyers often turn to social media to gather evidence for various types of civil litigation, including, family law disputes, employment issues, personal injury claims, and procedural matters like personal jurisdiction. In order to evaluate a witness's credibility and ascertain how the jury or judge will see them, attorneys use social networking sites to look into the backgrounds of both parties and witnesses.<sup>4</sup> The information that someone posts to their Facebook account can be highly relevant to matters at issue in litigation, such as relationship of the parties, complainant's state of mind, or information regarding a person's whereabouts.<sup>5</sup>

Handling Facebook and other electronic evidence involves a mix of legislative actions and platform-specific policies. The Stored Communications Act (SCA)<sup>6</sup> sets a foundational legal framework by restricting social media sites like Facebook from sharing personal user information with non-governmental entities without user consent, outlining different requirements for government access based on the age of the data.<sup>7</sup> Additionally, Facebook's own Privacy Policy<sup>8</sup> complements this by allowing the sharing of user information in response to legal requests, although with unclear criteria for what constitutes a

"good faith belief" in the law's requirements. The amendments to the Federal Rules of Civil Procedure further integrate electronic communications into legal discovery processes, recognizing the unique nature of digital data and setting guidelines for its disclosure in legal contexts.<sup>9</sup> These combined rules and policies shape the U.S. legal system's approach to utilizing Facebook as sources of evidence.<sup>10</sup>

## 2. The Right to Privacy

The discussion about privacy expectations within social networking and the employment of electronically stored information as evidence under the Fourth Amendment underscores the conflict between conventional privacy standards and the dynamics of digital communication.<sup>11</sup> Social media users often operate under the belief that their communications, particularly when restricted through privacy settings, remain private. The SCA plays a crucial role in this discussion, suggesting that users might have a reasonable expectation of privacy for information shared under certain privacy settings.<sup>12</sup> The case of *Ehling v. Monmouth-Ocean Hosp. Serv. Corp.*,<sup>13</sup> where the court recognized the protection of Facebook wall posts visible only to "friends" under the SCA, underscores this point. However, the protection under the SCA is specific. It prohibits internet service providers from disclosing information but doesn't extend to the actions of authorized users who might share this information further.

The inconsistency in court rulings reflects the broader uncertainty surrounding privacy expectations. While individuals may have a reasonable expectation of privacy for the contents of their home computers, this expectation diminishes once information is transmitted over the internet. The case of

<sup>4</sup> Beth C. Boggs & Misty L. Edwards, Does What Happens on Facebook Stay on Facebook? Discovery, Admissibility, Ethics, and Social Media, 98 Ill. B.J. 366 (2010).

<sup>5</sup> Comment: Social Media and the Rules on Authentication, 43 U. Tol. L. Rev. 367 (2012).

<sup>6</sup> A law enacted to protect the privacy of stored internet communications. The SCA was established as part of the Electronic Communications Privacy Act of 1986 and is codified at 18 U.S.C. sections 2701-2712.

<sup>7</sup> John G. Browning, Digging for the Digital Dirt: Discovery and Use of Evidence from Social Media Sites, 14 SMU Sci. & Tech. L. Rev. 465 (2011).

<sup>8</sup> Facebook's Privacy Policy articulates, "We may access, preserve, and share your information in response to a legal request (like a search warrant, court order, or subpoena) if we have a good faith belief that the law requires us to do so." Yet Facebook's Privacy Policy gives no indication of what it considers to be a "good faith belief." See Exhibit Facebook: The Discoverability and Admissibility of Social Media Evidence, 16 Tul. J. Tech. & Intell. Prop. 207, 214-15 (2013).

<sup>9</sup> Andrew C. Payne, Note, Twitigation: Old Rules in a New World, 49 Washburn L.J. 841 (2010).

<sup>10</sup> Emma W. Sholl, Exhibit Facebook: The Discoverability and Admissibility of Social Media Evidence, 16 Tul. J. Tech. & Intell. Prop. 207, 214-15 (2013).

<sup>11</sup> Pamela W. Carter & Shelley K. Napolitano, Social Media an Effective Evidentiary Tool, 61 La. B.J. 332, 335 (2014).

<sup>12</sup> *Id.*

<sup>13</sup> *Ehling v. Monmouth-Ocean Hosp. Serv. Corp.*, 961 F. Supp. 2d 659 (D.N.J. 2013).

*U.S. v. Meregildo*<sup>14</sup> illustrates this, where the court ruled that Facebook status updates shared with “friends” did not carry a reasonable expectation of privacy.<sup>15</sup> In contrast, other courts have recognized a reasonable expectation of privacy for private messages and posts on social media, highlighting the nuanced and evolving nature of privacy in the context of digital communications.<sup>16</sup> This difference in court opinions indicates the continuous battle to balance the Fourth Amendment’s privacy protections with the vast and connected nature of social media platforms,<sup>17</sup> where the boundaries between public and private information are increasingly blurred.

## 2.1 Privacy in Civil Discovery

Litigants often argue that their communications on such platforms, limited to a select group of “friends,” should be deemed private and thus shielded from discovery. However, the act of sharing information, even within a restricted circle, essentially reduces the expectation of privacy. Thus, in legal disputes, the discoverability of Facebook content is not evaluated through a unique lens catering to a presumed “social media” or “privacy” privilege.<sup>18</sup> Instead, it adheres to the standard legal framework for discovery. The content shared on platforms like Facebook is subject to the same criteria for discovera-

bility as any other form of evidence, depending on its relevance and applicability to the case at hand.

When the opposing party restricts access to their social media data, the discovery process in litigation adapts similarly to how physical evidence is handled within private premises.<sup>19</sup> The fact that potential evidence resides within the plaintiff’s private domain does not exempt it from discovery.<sup>20</sup> It merely necessitates formal legal procedures for its acquisition. For instance, during the deposition of the plaintiff, the defense attorney has the freedom to inquire about the plaintiff’s physical activities and hobbies, which can reveal something about the plaintiff’s physical state unintentionally.<sup>21</sup>

An individual who has posted information on Facebook under privacy settings that limit public access cannot claim privacy as a basis to withhold this information during discovery. This principle underscores the notion that privacy considerations, while significant, do not provide absolute immunity against the discovery of relevant evidence in legal proceedings.

Under many cases addressing social media discovery in civil litigation, the user’s desired level of sharing means very little, and broad discovery of social media data appears to be common. However, social media platforms hold a variety of data, much as privacy encompasses a number of distinct ideas. Created by user, social media content can be compared to either a private email message to one recip-

<sup>14</sup> *United States v. Meregildo*, 883 F. Supp. 2d 523 (S.D.N.Y. 2012).

<sup>15</sup> Noting that “[w]hen a social media user disseminates his postings and information to the public, they are not protected by the Fourth Amendment, but that “postings using more secure privacy settings reflect the user’s intent to preserve information as private and may be constitutionally protected.”

<sup>16</sup> The District Court of California held that messages sent through social networking sites and web-based email services were electronically stored and thus protected under the Stored Communications Act (SCA), indicating a recognition of privacy expectations for online communications. *Crispin v. Christian Audigier, Inc.*, 717 F. Supp. 2d 965 (C.D. Cal. 2010).

<sup>17</sup> The Sixth Circuit recognized that individuals have a reasonable expectation of privacy in the content of their emails, which are stored with, sent to, or received through an electronic communication service, extending privacy protections to digital communications similar to traditional mail. *United States v. Warshak*, 631 F.3d 266 (6th Cir. 2010).

<sup>18</sup> *Margaret DiBianca*, *Discovery and Preservation of Social Media Evidence*, *Bus. Law Today*, Jan. 2014, at 1, 1-4.

<sup>19</sup> *Simon R. Goodfellow*, *Social Media As Evidence: Navigating the Limits of Privacy*, *Fam. Advoc.*, Spring 2015, at 32, 34.

<sup>20</sup> The landmark case by the United States Supreme Court established the foundation for the modern discovery process. The Court held that relevant information between parties must be exchanged as part of the pre-trial discovery process, even if it resides within the private domain of a party, as long as it is not privileged information. *See, e.g., Hickman v. Taylor*, 329 U.S. 495, 507-510 (1947). Additionally, Federal Rules of Civil Procedure, Rule 34, explicitly allows for the discovery of any materials, including those within a party’s private domain, that are relevant to any party’s claim or defense. This rule governs the production of documents and electronically stored information in federal civil litigation.

<sup>21</sup> *Id. supra* note 19, at 34.

ient or, on the other end of the spectrum, a public blog post.<sup>22</sup>

By applying the same criteria to Facebook discovery as to other types of personal data, regardless of the format, courts can ensure a more equitable and consistent approach. This alignment would respect the privacy concerns at play while also adhering to the fundamental principles of civil discovery, ensuring that access to information is both relevant and necessary for the matter at hand.

### 3. Methods for Obtaining

Similar to other forms of evidence, electronic information discovery is subject to the Federal Rules of Civil Procedure. Specifically, Rule 26 permits the discovery of all relevant information unless it is protected from discovery by privilege. The relevance of information for discovery purposes is not contingent upon its admissibility at trial, as long as it has the potential to lead to admissible evidence. However, the process of obtaining information from platforms like Facebook is subject to limitations imposed by the SCA, Facebook's own Privacy Policy, and amendments related to electronic discovery in the Federal Rules.<sup>23</sup> What electronic information lawyers can obtain in a particular case will depend on the various discovery techniques they use. There are two types of methods for discovery Facebook content: informal and formal. The former uses publicly available information, while the latter works around restrictions imposed by law and policy to obtain private information.

#### 3.1 Informal Methods

Informal discovery methods, such as using general search engines like Google or searching within social networking sites themselves, can reveal publicly available information on platforms like Facebook.<sup>24</sup> Many users unintentionally or intentionally leave

parts of their profiles public, not fully understanding the platform's privacy settings. Some research indicates that nearly half of Facebook users have misconceptions about who can access their profiles. Certain profile elements, including names, profile and cover photos, networks, gender, and usernames, are always public. Since information willingly shared with the public isn't protected by the Fourth Amendment, conducting informal searches can be an effective way to collect basic data during the discovery process.

Using "friending" on social media as an informal method to access information in legal contexts can lead to ethical issues for attorneys. The Model Rules of Professional Conduct, specifically Rule 4.2,<sup>25</sup> prohibit lawyers from communicating directly with an opposing party without their lawyer's consent.

#### 3.2 Formal Methods

If a Facebook user's account is privacy-restricted, it is necessary to use formal methods of discovery.<sup>26</sup> Issuing a subpoena to Facebook to obtain electronic communications is often considered by attorneys but this approach is typically unsuccessful because of legal and policy obstacles. Social networking sites like Facebook are resistant to subpoena requests for user information because of the SCA and Facebook's privacy policy. Facebook itself advises parties to settle discovery matters without involving the platform directly.<sup>27</sup> Therefore, attempting to obtain electronic information by serving Facebook with a subpoena is typically an unsuccessful tactic for lawyers.

The most effective way to gather Facebook evidence is through direct discovery requests to involved parties, as they typically have access to the required information. Federal Rule of Civil Procedure 34 clarifies that such information is discoverable when the request targets the holder or controller of

<sup>22</sup> Agnieszka A. McPeak, *The Facebook Digital Footprint: Paving Fair and Consistent Pathways to Civil Discovery of Social Media Data*, 48 Wake Forest L. Rev. 887, 930 (2013).

<sup>23</sup> Sholl, *supra* note 10, at 215-16.

<sup>24</sup> *Id.*

<sup>25</sup> See, e.g., *Niesig v. Team I*, 76 N.Y.2d 363 (1990), where the New York Court of Appeals interpreted a similar state rule, emphasizing the importance of maintaining the integrity of the attorney-client relationship and preventing lawyers from bypassing opposing counsel to communicate directly with parties, which could potentially exploit or mislead an unrepresented person.

<sup>26</sup> Browning, *supra* note 4, at 476.

<sup>27</sup> *Id.*

the data. Specificity in requests is crucial; broad, indiscriminate inquiries are discouraged, with a preference for focused queries relevant to the case's claims.<sup>28</sup>

In her work, Agnieszka A. McPeak delves into the nuanced ways courts approach social media discovery, articulating three primary methods. She highlights the "factual predicate" approach<sup>29</sup>, where courts examine public content before allowing access to protected information, contrasts it with a more unrestricted "complete discovery" method<sup>30</sup>, and introduces a "reasonable particularity" strategy<sup>31</sup> that seeks to focus discovery on relevant aspects of a case. McPeak's analysis is pivotal in understanding the judicial balance between privacy concerns and the evidentiary value of social media content in litigation.

### i. Public Content Review

Under the "factual predicate" approach, courts mandate that the requesting party must first demonstrate a factual basis using publicly accessible Facebook data<sup>32</sup> before granting access to private content. This means that without a publicly visible post providing a factual basis, courts will not permit access to any private Facebook content. This approach ensures a balance between the need for discovery in litigation and the privacy rights of individuals generally on social media platforms. In the case of *Romano v. Steelcase Inc.*,<sup>33</sup> the New York court granted wide discovery access to the plaintiff's Facebook page after she claimed severe injuries from a defective chair, impacting her quality of life. The plaintiff had a profile

<sup>28</sup> Sholl, *supra* note 10, at 218.

<sup>29</sup> Agnieszka A. McPeak, Social Media, Smartphones, and Proportional Privacy in Civil Discovery, 64 U. Kan. L. Rev. 235, 273 (2015).

<sup>30</sup> *Id.*

<sup>31</sup> *Id.*

<sup>32</sup> See, e.g., *caro v. City of New York*, 35 Misc. 3d 1209(A), 950 N.Y.S.2d 723 (Sup 2012) (discovery of plaintiff's Facebook account allowed, including access to deleted materials, where defendant showed that plaintiff had posted information on public pages of Facebook that contradicted claims in the present action).

<sup>33</sup> *Kathleen Romano v. Steelcase Inc.*, No. 2006-2233 (N.Y. Sup. Ct. Sept. 21, 2010).

photo on Facebook in which she was smiling on vacation in Florida that was visible to the public—including to opposing counsel<sup>34</sup>. This led the defense to seek and obtain permission to explore both current and historical data, including deleted content, from her Facebook account.<sup>35</sup> The court's decision was based on the argument that the plaintiff's physical condition and life enjoyment claims were central to the case, justifying the broad scope of social media discovery.

Similarly, in Pennsylvania, the prevalent guideline for social media discovery in civil cases is the "factual predicate" standard. This approach was notably applied in the case of *Trail v. Lesko*,<sup>36</sup> where the plaintiffs sought access to the defendant's Facebook data based on his public posts, which hinted at his activities on the day of the accident, while the defendant targeted<sup>37</sup> the plaintiff's social activities, suggesting they contradicted his injury claims.

### ii. Open Discovery

Some courts take the position that broad discovery is preferable, assuming that every piece of content found on a social media account is relevant<sup>38</sup> and should be produced. This strategy has resulted in orders compelling litigants to provide their login information, granting the opposition full access to the entirety of their social media exchanges. These rules not only put the account holder's privacy at danger, but

<sup>34</sup> *Id.* at 653.

<sup>35</sup> *Id.* at 656.

<sup>36</sup> *Howard Trail et al. v. Timothy Lesko et al.*, No. GD-10-017249, (C.P. Allegh. Co. July 3, 2012).

<sup>37</sup> The plaintiff also argued the Stored Communications Act prohibited the disclosures sought by the defendant. The SCA regulates service providers, not individuals. Therefore, although the SCA might preclude Facebook from disclosing information directly to the defendant in response to a civil subpoena, the plaintiff could not claim the protection of the SCA because that act does not apply to individuals.

<sup>38</sup> See, e.g., *Reid v. Ingerman Smith LLP*, 116 Fair Empl. Prac. Cas. (BNA) 1648, 2012 WL 6720752, \*1 (E.D.N.Y. 2012) (where photographs and statements on plaintiff's publicly available Facebook pages "provide probative evidence of her mental and emotional state, as well as reveal the extent of the activities in which she engages," court allowed discovery of plaintiff's private postings because it was likely they would contain similarly relevant material).

they also put the privacy of third parties at risk by disclosing content intended for a specific audience and flooding the account with irrelevant, real-time updates.

In *Gallion v. Gallion*,<sup>39</sup> a family law dispute, the court took a significant step by ordering the exchange of passwords for Facebook and dating websites between the parties involved. This directive was primarily motivated by the husband's suspicion that his wife had posted comments on these platforms that were pertinent to her affection for their children and possible infidelity.

The case of *McMillen v. Hummingbird Speedway, Inc.*<sup>40</sup> centers on the plaintiff, who sought damages for injuries from a car accident during a stock car race.<sup>41</sup> The defendants requested plaintiff's social media details, suspecting that his online activities might contradict his injury claims. Despite plaintiff's confidentiality claim, the court ruled in favor of complete discovery under Pennsylvania's broad discovery rules, which prioritize truth-seeking over privacy in litigation contexts. The court rejected the notion of a "social network site privilege," emphasizing that social media communications, inherently shared with others, including site operators, cannot be deemed confidential. Consequently, plaintiff was ordered to provide his Facebook login details to the defendants' counsel, highlighting the legal stance that the pursuit of truth in litigation outweighs individual privacy concerns on social media platforms.

In *Zimmerman*,<sup>42</sup> a Pennsylvania court ordered a plaintiff to provide social media information from his Facebook accounts to his former employer after the employer found public postings suggesting the plaintiff enjoyed activities which contradicted his injury claims. The court concluded that the employer's right to discover relevant information outweighed the

plaintiff's privacy interests because the plaintiff had placed his physical condition in issue.

This approach grants unrestricted access to all content, without defining the scope of relevant data.<sup>43</sup> Notable cases exemplify this practice, where courts ordered the exchange of social media passwords with minimal relevance to the case, allowing broad discovery of potentially irrelevant and private information. This method raises concerns about privacy and the impact on third-party rights, as it exposes friend-only content and other sensitive information, illustrating the intrusive nature of complete access to social media accounts in legal disputes.

### iii. Targeted Discovery

The "reasonable particularity" approach in legal discovery attempts to balance the need for broad access to potentially relevant information against the necessity of setting meaningful boundaries, particularly in the context of Facebook content. Courts that adopt this method struggle to define what constitutes relevant data within Facebook accounts, taking into account the specificity of the discovery request.

In *EEOC v. Simply Storage Management case*,<sup>44</sup> the court ruled that even privately marked data on social media sites could be discoverable if it's relevant to a claim or defense. This case involved an employment discrimination lawsuit, with plaintiffs alleging sexual harassment and discrimination. The defendants sought extensive discovery of the plaintiffs' social media content, arguing that it could contain relevant information. The Federal Rules of Discovery grant considerable authority, as the court recognized, but it also underlined that there are limitations on discovery to keep it from becoming unduly costly or time-consuming.<sup>45</sup> However, it was pointed out that not all social communications would be indicative of the mental and emotional health issues at hand in the case.

<sup>39</sup> *Stephen Gallion v. Courtney Gallion*, No. FA114116955S (Conn. Super. Ct. Sept. 30, 2011).

<sup>40</sup> *Bill R. McMillen, Sr. v. Hummingbird Speedway, Inc.*, No. 113-2010 CD (Pa. Com. Pl. Sept. 9, 2010).

<sup>41</sup> The plaintiff alleged "substantial injuries, including possible permanent impairment, loss and impairment of general health, strength, and vitality, and inability to enjoy certain pleasures of life."

<sup>42</sup> *Zimmerman v. Weis Markets, Inc.*, No. 11-0932, 2011 (C.P. Northumberland May 19, 2011).

<sup>43</sup> *A. McPeak*, supra note 15, at 276-277.

<sup>44</sup> *EEOC v. Simply Storage Mgmt.*, 270 F.R.D. (S.D. Ind. 2010).

<sup>45</sup> *Id.* at 435.

In *Thompson v. Autoliv ASP, Inc.*,<sup>46</sup> the plaintiff was involved in a motor vehicle accident. During the trial, the defense lawyer asked for a “complete” copy of her Facebook page, but only received 51 heavily redacted pages and eight pictures. The defense’s request to videotape a browsing of the site was denied. The court ruled that a lawsuit was not grounds for perusing through someone’s “entire” life. Then, the defense used a limited scope and only requested the plaintiff to produce all Facebook and Myspace information dating back to the day of the accident.

In *Tompkins v. Detroit Metropolitan Airport*,<sup>47</sup> the court declined the defense’s request for an exhaustive copy of the plaintiff’s Facebook account following a personal injury claim against the airport, deeming the request excessively broad. The court asserted that the defense lacked a “generalized right to rummage at will” through content the plaintiff had restricted from public view.

In defining the scope of relevant Facebook content, the court set a broad standard, allowing for the discovery of any social media profiles, postings, or messages that relate to the claimants’ emotional, mental state, or events that could significantly affect such states. This wide net reflects the challenge courts face in narrowing down the vast amount of personal information available on social media while ensuring that potentially crucial evidence is not overlooked.

#### 4. Authentication

In the discovery phase, parties exchange information and evidence that is relevant to the case. While formal authentication (as would be required at trial) is not necessarily required during discovery, parties often preliminarily address the authenticity of the evidence to avoid disputes later on. For Facebook evidence, this might involve demonstrating that the evidence was obtained from a specific account or showing that it is what it purports to be (e.g., messages from a certain individual). The goal during dis-

covery is to ensure that the evidence is relevant and potentially admissible at trial, which may involve initial steps to verify its authenticity.

Authentication of social media evidence has proved a much more confusing issue than hearsay for courts. This confusion may stem from the fact that in order to determine how to authenticate evidence, the court must have a solid grasp on how online technology works. To authenticate social media evidence under Federal Rule of Evidence 901, the presenting party must demonstrate the genuineness of the evidence.<sup>48</sup> The process involves a two-step procedure: initially, the judge acts as a gatekeeper to assess whether the evidence could be considered authentic by the jury, and subsequently, the jury makes the final decision on its authenticity.<sup>49</sup>

Authentication issues for social media evidence typically arise in four scenarios: 1. where there is a lack of proper foundation, 2. where a party alleges that the social media web site is a fake, 3. where the party alleges that the genuine profile has been hacked, or 4. where it is alleged that a third-party appropriated the site of the party.<sup>50</sup>

To authenticate electronic information, lawyers can present either direct evidence, circumstantial evidence, or a combination of both. Direct evidence might involve the author of the electronic content acknowledging their authorship or an agreement between the involved parties. Circumstantial evidence could include similarities between the contested social media website and content that has already been verified. Lawyers may also leverage personalized details such as photos, biographical data, and interests, along with other circumstantial evidence, to associate the online profile with its purported owner.<sup>51</sup> The unique attributes of social media profiles can provide courts with confidence that the content was indeed created by the claimed author.

<sup>46</sup> *Thompson v. Autoliv ASP, Inc.*, No. 2:09-CV-01375-PMP-VCF (D. Nev. 2012).

<sup>47</sup> *Tompkins v. Detroit Metropolitan Airport*, 278 F.R.D. 387, 388 (E.D. Mich. 2012).

<sup>48</sup> Sholl, supra note 10, at 221.

<sup>49</sup> Aviva Orenstein, Friends, Gangbangers, Custody Disputants, Lend Me Your Passwords, 31 Miss. C. L. Rev. 185, 192-93 (2012).

<sup>50</sup> Sholl, supra note 10, at 221-222.

<sup>51</sup> *Id.*

#### 4.1 Authentication Standards

As highlighted in the pivotal case of *Lorraine v. Markel American Insurance Co.*,<sup>52</sup> the court delineated a comprehensive framework for the admissibility of electronic evidence, underscoring that the authentication of such evidence necessitates overcoming a series of evidentiary “hurdles.” These requirements align with the broader principles governing all evidence types, not just digital formats. The *Lorraine* case, emphasized a steadfast adherence to established evidence rules, even in the face of evolving technological landscapes.<sup>53</sup>

When it comes to social media authentication requirements, states primarily fall into two categories: the Texas Approach and the Maryland Approach.<sup>54</sup> This disparity in judicial attitudes underscores the importance of understanding specific jurisdictional requirements for social media authentication. Texas, for instance, is known for its relatively lenient stance, where “distinctive characteristics” of a social media post can serve as sufficient prima facie evidence for authenticity.<sup>55</sup> This lower burden of proof contrasts sharply with Maryland’s more cautious approach, where there’s a prevailing skepticism towards social media due to the high risk of misrepresentation, such as through catfishing or account hacking.<sup>56</sup>

##### i. The Texas Approach

Courts that adopt the Texas Approach are perceived as more flexible when it comes to evaluating the amount of evidence necessary for a “reasonable juror” to believe that the supposed creator actually produced the content in question. Under this ap-

proach, once the proponent of the evidence has made a preliminary showing of authenticity, the burden then shifts to the opposing party to prove that the content was in fact created or altered by someone else. This method is often regarded as more logically sound because it facilitates a more effective interaction among the various rules that determine the admissibility of evidence, including Rule 901 of the Federal Rules of Evidence.<sup>57</sup> This framework ensures that the authenticity of evidence is assessed in a manner that respects the complexities and nuances of evidentiary law.

##### ii. The Maryland Approach

States aligned with the Maryland approach exhibit a deep-seated skepticism towards the internet and social media, leading to stricter requirements for evidence authentication.<sup>58</sup> According to Maryland Rule of Evidence 5-901, evidence must sufficiently establish that it is what the presenter claims it to be for it to be admissible. Maryland’s judiciary mandates that to authenticate social media evidence, one must either confirm with the content’s alleged author, investigate the computer’s internet history and hard drive for evidence of content creation, or secure direct information from the social media platform linking the content and profile to the purported creator.<sup>59</sup> This standard underscores the caution exercised by Mary-

<sup>52</sup> *Lorraine v. Markel Am. Ins. Co.*, 241 F.R.D. 534, 538-539 (D. Md. 2007).

<sup>53</sup> *Breanne M. Democko*, Comment: Social Media and the Rules on Authentication, 43 U. Tol. L. Rev. 367, 395-396 (Winter 2012).

<sup>54</sup> *Wendy Angus-Anderson*, Authenticity and Admissibility of Social Media Website Printouts, 14 Duke L. & Tech. Rev. 33, 37 (2015).

<sup>55</sup> *Id.*

<sup>56</sup> *Paul W. Grimm, Lisa Yurwit Bergstrom & Melissa M. O’Toole-Loureiro*, Authentication of Social Media Evidence, 36 AM. J. Trial Advoc. 433, 437 (2013).

<sup>57</sup> In the case of *Smith v. State*, 136 So. 3d 424 (Miss. 2014), Facebook messages were admitted into evidence in a murder trial. The court needed to ensure these messages were authentic, meaning they were genuinely from the parties involved in the conversation. Jenny Waldrop, involved in the conversation and the mother of the victim, testified to authenticate these messages. The court determined that the messages were sufficiently authenticated following the Mississippi Rule of Evidence 901(a), which requires evidence to support that the item is what its proponent claims it is. This case illustrates the process of authenticating digital communications like Facebook messages in a legal context, emphasizing that the same rules apply to both digital and traditional forms of evidence.

<sup>58</sup> *Angus-Anderson*, supra note 49, at 40.

<sup>59</sup> *Danielle Orr*, Comment: You Can’t Trust Everything on the Internet: A Look into Texas’ and Maryland’s Approach of Social Media Authentication, 30 Cath. U. J. L. & Tech. 161, 171 (2021).

land and similar jurisdictions in handling digital evidence, ensuring its reliability before admission in court.

### **Conclusion**

In conclusion, the discovery of electronic information, particularly from social media platforms like Facebook, is intricately governed by legal frameworks, primarily the Federal Rules of Civil Procedure and specific statutes like the SCA. The balance between uncovering relevant evidence and respecting privacy and privilege underscores the nuanced approach required in modern litigation. Informal methods, using public data, and formal methods, through

direct requests and legal action, are the two ways lawyers manage the intricate process of electronic discovery. Authentication of social media evidence, a pivotal step in the admissibility of such information, further illustrates the legal system's efforts to maintain evidentiary integrity while accepting technological advancements. The differing judicial approaches, exemplified by the Texas and Maryland standards, underscore the varying levels of scrutiny and evidentiary burdens placed on social media content in legal proceedings. This dynamic interplay between law, technology, and evidentiary principles underscores the legal community's attempt to effectively integrate Facebook evidence into the litigation process.

**Oberster Gerichtshof Georgiens**  
**Großer Senat**

Entscheidung im Namen Georgiens

Zivilsache Nr.: სს-664-635-2016, „Rustavi 2-Entscheidung“

Tbilisi, den 2. März 2017

**Die Besetzung der Großen Kammer des Obersten Gerichtshofs Georgiens:**

....

**Form der Verhandlung: Ohne mündliche Verhandlung**

**Revisionskläger (ursprünglich Beklagte): „A“; „B“; „C“ (GmbH "T. S."); „D“; „E“**

**Revisionsbeklagte (ursprünglich Kläger): „F“; „GmbH“ (GmbH „P.“);**

**Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Klage:**

„F“ und „G“ haben gegen „A“, „B“, „C“, „D“ und „E“ Klage erhoben, sowohl auf Nichtigkeit der zwischen ihnen geschlossenen Kaufverträge als auch der Verträge zwischen den Beklagten und anderen Parteien. Zudem fordern sie die Anerkennung ihres Eigentumsrechts an den Gesellschaftsanteilen, die im Register als Eigentum der Beklagten verzeichnet sind.

Die Kläger haben ihre Ansprüche auf folgende Normen des ZGB gestützt:

*§ 408 ZGB: Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Schadensersatzbegründende Umstand nicht eingetreten wäre.*

*§ 409 ZGB: Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht ausreichend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.*

*§ 411 ZGB: Der zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.*

*§ 85 ZGB: Wer zur Abgabe einer Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.*

*§ 54 ZGB: Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.*

§ 172.1 ZGB: Der Eigentümer kann vom Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

§ 187 ZGB: Durch die Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist.

**Die Kläger haben auf folgende Tatsachen hingewiesen:**

....

23.1. „F“ hat die Anteile des Medienunternehmens „Rustavi 2“ von verschiedenen natürlichen Personen erworben. Im Jahr 2004 erwarb „F“ einen Anteil am Unternehmen in Höhe von 60%, während die „GmbH G“ 40% erwarb. Zudem hielt „F“ 100% der Anteile an der „GmbH G“.

„F“ zeigte großes Interesse an der Entwicklung des Medienunternehmens „Rustavi 2“. Sein Ziel war es, ein führendes Fernsehunternehmen aufzubauen und die Medienlandschaft in Georgien zu bereichern. Er initiierte neue Sendungen, indem er persönlich erhebliche finanzielle Mittel investierte. Zusätzlich flossen umfangreiche Investitionen in moderne Technologien, die maßgeblich zum späteren Erfolg des Unternehmens beitrugen. „F“ hebt hervor, dass er später aufgrund von Drohungen gezwungen wurde, seine Anteile an dem Medienunternehmen abzugeben.

23.3. Im Laufe der Zeit verschlechterten sich die Beziehungen zwischen dem Medienunternehmen und der Regierung. Die Regierungsvertreter waren der Ansicht, dass die Ausrichtung der Sendungen nicht den politischen Zielen und Vorgaben entsprach. Trotz dieser Meinungsverschiedenheiten blieb das Medienunternehmen seiner redaktionellen Linie treu, was sich negativ auf das Ansehen der Regierung und der Staatsführung auswirkte. Die Regierung strebte daher danach, das Medienunternehmen für ihre Zwe-

cke einzusetzen, um das Verhältnis der Gesellschaft zur Regierung positiv zu beeinflussen.

23.4. Der Kläger „F“ betrachtete die Einflussnahme der Regierung als rechtswidrigen Eingriff in die Politik des Medienunternehmens, der nicht nur die zukünftige Entwicklung des Unternehmens beeinträchtigte, sondern auch die Berufsfreiheit der Journalisten negativ beeinflusste. In dieser Angelegenheit zeigte sich „F“ zunächst zögerlich. Seine Zurückhaltung führte jedoch dazu, dass er zur Residenz des Präsidenten gebracht wurde, wo dieser unmissverständlich die Veräußerung seiner Unternehmensanteile forderte. Nachfolgende Gespräche mit einigen Ministern unterstrichen die Ernsthaftigkeit dieser Drohung. Angesichts der realen Gefahr für sich, seine Familie und sein Vermögen sah sich „F“ schließlich gezwungen, seine Anteile an Dritte zu verkaufen.

Infolge einer Drohung war der Veräußerer „F“ genötigt, seine Unternehmensanteile an einen Dritten zu übertragen. Er tätigte dies durch Abschluss von Kaufverträgen mit diversen Rechtssubjekten, unter denen sich auch nahestehende Personen von Regierungsmitgliedern befanden, ohne dabei einen Kaufpreis zu empfangen. Nachfolgend schlossen die Erwerber der Anteile weitere Übertragungsverträge ab, woraufhin die Anteile mehrfach weiterverkauft wurden. Diese Vertragsabschlüsse dienten lediglich der Vortäuschung rechtsgeschäftlicher Handlungen und waren somit als Scheingeschäfte anzusehen.

Zum relevanten Zeitpunkt war der Eigentümerwechsel des größten Medienunternehmens in Georgien ein breit diskutiertes Thema in Fernsehsendungen und Zeitungen, was eine allgemeine Bekanntheit nahelegt. Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass jeder spätere Erwerber der Anteile über die fraglichen Umstände informiert war und folglich nicht als gutgläubiger Erwerber anzusehen ist. Der Kläger hat zudem den Staatsanwalt über die

Sachlage informiert und erfolglos die Rückgabe des Eigentums verlangt. Weiterhin bringt der Kläger vor, dass die Beklagten sich lediglich auf die Einrede der Verjährung und den gutgläubigen Erwerb berufen haben. Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die initialen Vertragsabschlüsse vom 6. Dezember 2005 und 17. November 2006 aufgrund der rechtswidrigen Drohung als nichtig zu betrachten sind und somit ein gutgläubiger Erwerb der Anteile ausscheidet.

### **Die Beklagten haben auf folgende Tatsachen hingewiesen:**

Sie bestreiten, dass die behauptete Drohung eine gültige Grundlage für die Anfechtung des Vertrags bietet. Ihrer Auffassung nach hat der Kläger die Voraussetzungen einer widerrechtlichen Drohung im Sinne des § 85 ZGB nicht hinreichend substantiiert und nachgewiesen. Gemäß dieser Vorschrift kann eine unter widerrechtlicher Drohung abgegebene Willenserklärung angefochten werden. Weiterhin führen die Beklagten an, dass der Anspruch verjährt sei, da der Vertrag bereits im Jahr 2005 geschlossen wurde und die Verjährungsfrist für derartige Fälle ein Jahr beträgt. Ferner vertreten die Beklagten die Ansicht, dass § 54 ZGB, welcher die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, die gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen, regelt, im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Sie argumentieren, dass gemäß § 312 BGB die Löschung einer Registereintragung eine verwaltungsrechtlichen und keine zivilrechtlichen Akt darstellt.

Die Beklagten führen weiterhin aus, dass die Einreichung einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft keinen Einfluss auf das zivilgerichtliche Verfahren haben kann, insbesondere da keine Ermittlungen stattgefunden haben. Aus diesem Grund war auch der Lauf der Verjährungsfrist nicht unterbrochen. In Bezug auf § 54 ZGB erläu-

tern die Beklagten, dass diese Vorschrift lediglich deklaratorischen Charakter hat und kein Gestaltungsrecht begründet. Folglich kann sie nicht als Grundlage für einen Anspruch herangezogen werden. Darüber hinaus betonen die Beklagten nachdrücklich, dass die gegenwärtigen Eigentümer des Unternehmens als gutgläubige Erwerber anzusehen sind.

### **Entscheidung des Stadtgerichts Tbilisi**

46. Das Stadtgericht Tbilisi hat die Ansprüche der Kläger teilweise stattgegeben.

50. Der Kläger weist darauf hin, dass das Zivilgericht gemäß Art. 271 und 198 GZPO die unverzügliche Vollstreckung angeordnet hat. Im Zuge dessen wurden die mit Leitungs- und Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Personen der Rustavi 2 Rundfunkgesellschaft GmbH, die sich im Besitz des Klägers befindet, durch einen vorläufigen Geschäftsführer ersetzt. Dies hat eine Beeinträchtigung der durch die Verfassung gewährleisteten Eigentumsgarantie nach Art. 21 zur Folge gehabt.

51. Die Ansprüche der Kläger basieren auf § 85 ZGB, welcher die Voraussetzungen für die Befriedigung der daraus resultierenden Ansprüche festlegt. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Beweislast des Klägers hinsichtlich der relevanten Tatsachen. Der Kläger macht geltend, dass er einer Konfrontation mit dem Präsidenten ausgesetzt war. Jedoch ist die bloße Hervorhebung solcher Ereignisse nicht ausreichend, um das Vorliegen einer Drohung nachzuweisen. Diese Umstände allein genügen nicht, um die Rechte aus § 85 ZGB erfolgreich durchzusetzen.

52. Sollten die subjektiven Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist es Aufgabe des Gerichts, den Fall aufgrund objektiver Gegebenheiten zu beurteilen. Dabei ist auf § 54 ZGB Bezug zu nehmen, nach dem ein Rechtsgeschäft, das ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verletzt, als

nichtig gilt. Der Verweis auf die Drohung sollte nicht als rechtliche Grundlage der Klage fungieren, sondern vielmehr als ein integraler Bestandteil der zugrunde liegenden Sachverhalte angesehen werden.

56. Bei der Beurteilung der Sitten- und Rechtswidrigkeit eines Rechtsgeschäfts spielt der subjektive Wille der beteiligten Parteien eine entscheidende Rolle. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Wille der Parteien kongruent ist. Das heißt, das Motiv, ein rechtlich oder sittlich anstößiges Rechtsgeschäft zu tätigen, muss nicht von beiden Parteien geteilt werden. Es genügt, wenn lediglich eine der Parteien aus solchen Beweggründen handelt. Für die Qualifikation eines Rechtsgeschäfts als sitten- oder rechtswidrig ist das Vorliegen eines sitten- oder rechtswidrigen Erfolges ausschlaggebend.

58. Nach der Bewertung des Gerichts wurde festgestellt, dass der im ersten Rechtsgeschäft am 26.12.2005 angegebene Preis 4,35-mal niedriger als der tatsächliche Marktwert ist. Im zweiten Rechtsgeschäft hingegen lag der vereinbarte Kaufpreis 15-mal unter dem Marktpreis.

59. Die zwangsweise Übergabe von Privateigentum einer Person an eine andere stellt einen intensiven Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Deshalb ist der Gesetzgeber verpflichtet, sowohl die Gründe als auch die Formen des Eingriffs deutlich zu definieren.

60. Das Stadtgericht hat festgestellt, dass das erhebliche Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung einen speziellen Fall der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts darstellt. In einem solchen Fall obliegt die Beweislast der Partei, die aus dem Rechtsgeschäft einen Vorteil gezogen hat, in diesem Fall den Beklagten. Die Beklagten waren verpflichtet, die Gründe für den Ausschluss von Rechts- und Sittenwidrigkeit darzulegen und nachzuweisen. Dies ist ihnen jedoch nicht gelungen.

67. Es wird deutlich, dass die gesetzliche Formulierung zur Anordnung von Klagesicherungsmaßnahmen, speziell der unverzüglichen Vollstreckung, sowohl private Interessen des Beklagten als auch andere öffentliche Interessen unberücksichtigt lässt. Diese Regelung basiert auf der Annahme, dass, sollten zukünftig Vollstreckungshindernisse auftreten, die Vollstreckung unmöglich werden oder irreparabler Schaden drohen könnte, die Interessen des Klägers stets vorrangig zu behandeln sind. Dies gilt selbst dann, wenn das Eigentum des Beklagten oder andere private bzw. öffentliche Interessen durch diese Maßnahme beeinträchtigt werden könnten. Somit stehen die in der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Normen im Widerspruch zu Art. 24 Abs. 1 und 2 der Verfassung.

68. Außerdem ist es notwendig, im Gesetz konkrete Kriterien festzulegen, die dem Richter die Abwägung zwischen dem unverzüglichen Vollstreckungsinteresse des Klägers und den Interessen des Beklagten, sowie anderen privaten und öffentlichen Interessen, unter Berücksichtigung der Natur der Streitsache ermöglichen.

69. ... Der Kläger macht geltend, dass die angefochtenen Normen dazu geführt haben, dass das Zivilgericht einen vorläufigen Geschäftsführer mit Befugnissen ausgestattet hat, die sich auf die Redaktionspolitik der Rundfunkgesellschaft, deren Broadcasting und die Tätigkeit der Journalisten ausgewirkt haben. Dies hat eine Verletzung seines durch Art. 24 der Verfassung gewährleisteten Rechts auf Meinungsäußerung zur Folge.

73. Aufgrund dieser Gründe erklärte das Gericht die Rechtsgeschäfte vom 25.12.2005 und 17.11.2006 für nichtig. Weiterhin vertritt das Gericht die Auffassung, dass die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts der benachteiligten Partei das Recht einräumt, die Rückforderung der Anteile auf Basis der Vorschriften zur ungerechtfertigten Bereicherung zu verlangen.

80. Aus den genannten Gründen hat das Gericht die Ansprüche der Kläger teilweise stattgegeben.

**Das Gericht hat „F“ als Eigentümer von 60 % der Anteile und die „GmbH G“ als Eigentümer von 40 % der Anteile anerkannt.**

#### **Kassationsbeschwerde der Beklagten:**

**Die Beklagten haben gegen die Urteile des Berufungsgerichts Beschwerde eingelegt.**

1. Die Beklagten haben die folgenden Einsprüche erhoben:

1.1 Nach §§ 6 und 279 ZPGB beantragen die Beklagten die Aussetzung des laufenden Verfahrens vor dem Obersten Gerichtshof Georgiens (OGH). Sie begründen ihren Antrag mit einem parallelen Verfahren beim georgischen Verfassungsgericht, das die Verfassungsmäßigkeit des § 54 ZGB überprüft. Der Ausgang dieses Verfahrens könnte wesentliche Auswirkungen auf den vorliegenden Rechtsstreit haben.

1.1.1 Der Revisionskläger hebt hervor, dass das Verfassungsgericht voraussichtlich in Kürze eine Entscheidung treffen wird. Zudem besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Verfassungsgericht § 54 ZGB als verfassungswidrig einstufen wird. Vor diesem Hintergrund würde eine Fortsetzung des Verfahrens vor dem OGH einen eindeutigen Verstoß gegen die Rechtsweggarantie darstellen, die als fundamentaler Bestandteil der georgischen Verfassung gilt.

1.1.2 OGH repräsentiert die letzte Instanz im georgischen Gerichtssystem, und Entscheidungen dieses Gerichts treten unmittelbar in Kraft. Sollte der OGH eine Entscheidung fällen und § 54 ZGB im Nachhinein vom Verfassungsgericht als verfassungswidrig bewertet werden, verbleibt dem Rechtssubjekt keine Möglichkeit, seine Rechte effektiv wiederherzustellen.

1.1.3 Gemäß § 279 ZPGB ist das Gericht verpflichtet, ein Verfahren aufzuschieben, wenn ei-

ne Entscheidung nicht ohne die Vollendung eines anderen Verfahrens in zivil- oder verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten getroffen werden kann. Obwohl diese Vorschrift sich nicht explizit auf verfassungsrechtliche Verfahren bezieht, legt der Sachverhalt nahe, dass eine analoge Anwendung dieser Norm im vorliegenden Fall gerechtfertigt ist.

#### **Aus den Gründen:**

188. Die Große Kammer stimmt mit den Revisionsklägern darin überein, dass die Normen zur ungerechtfertigten Bereicherung nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Anspruch auf Rückgabe der Kapitalanteile hinfällig wird.

189. Der OGH ist der Auffassung, dass die rechtlichen Ansprüche zugunsten der Kläger (die Wiederherstellung des Eigentumsrechts an den Kapitalanteilen) sich aus den §§ 992, 998 und 408 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs ergeben: *§ 992 ZGB: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. § 998 ZGB: Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. § 408 Absatz 1 ZGB: Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.*

190. Gemäß § 992 ZGB stellt diese Bestimmung die wichtigste Anspruchsgrundlage im Deliktsrecht dar. Da alle erforderlichen Voraussetzungen (Handlung, Rechtswidrigkeit, Schuld und Kausalität) des § 992 erfüllt sind, können sich daraus ergebende Ansprüche unproblematisch geltend gemacht werden. Der OGH ist der Auffassung, dass sowohl das Stadtgericht als auch das Berufungsgericht den Sachverhalt des vorliegen-

den Falls nicht ordnungsgemäß bewertet haben. Der Kläger hat im Verlauf des Verfahrens die wesentlichen Sachverhalte des Falls klar und präzise dargelegt. Aus diesem Grund bestehen keine Zweifel daran, dass er bei Abgabe seiner Willenserklärung unter der Einwirkung einer Drohung gehandelt hat. Dies bedeutet, dass der Prozess der Willensbildung nicht frei war und folglich die abgegebene Willenserklärung eine Folge der widerrechtlichen Drohung war, die zur Entziehung des Eigentums führte. Gemäß Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darf niemandem sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass dies im öffentlichen Interesse liegt und nur unter den durch Gesetz und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Daher ist die Entziehung des Eigentums unzulässig, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.

191. Der Kapitalanteil stellt immaterielles Vermögen dar und ist das Objekt des Eigentumsrechts, das ähnlich wie Sachen durch das Recht geschützt ist. Das Eigentumsrecht wiederum wird durch die Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert. Gemäß Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK hat jede natürliche oder juristische Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Im Sinne der Konvention umfasst der Begriff "Eigentum" auch immaterielles Vermögen, insbesondere einen Anteil in einer Kapitalgesellschaft.

193. Nach der Bewertung durch den OGH stellt die zwangsweise Entziehung des Eigentums einer Person zugunsten eines Dritten einen rechtswidrigen Tatbestand dar, da sie einen Verstoß gegen Artikel 21 der georgischen Verfassung und Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Ein solcher Zwang beeinträchtigt das Recht des Eigentümers, frei über sein Eigentum zu verfügen,

entgegen den Bestimmungen dieser rechtlichen Grundlagen.

194. Der Kläger "F" betont, dass die Rechtsgeschäfte vom 26.12.2005 und 17.11.2006 unter Drohung abgeschlossen wurden. Staatsbeamte bedrohten sowohl "F" selbst als auch seine Familienmitglieder. Unter solchen Umständen würde jeder durchschnittliche Mensch davon ausgehen, dass die Drohung ernst gemeint und eine potenzielle Gefahr für Leben, Eigentum oder Gesundheit darstellte.

195. Der OGH teilt die Ansicht von "F", dass die genannten Drohungaspekte allgemein bekannt waren. Diese Fakten wurden wiederholt öffentlich bekannt gegeben und waren auch Gegenstand eines Berichts des US-Außenministeriums im Jahr 2009. Darüber hinaus erhielt der Beklagte im Jahr 2009 politisches Asylrecht in Deutschland, und das georgische Parlament erkannte ihn im Jahr 2012 als politischen Flüchtling an.

197. Die Große Kammer ist der Auffassung, dass alle Voraussetzungen für deliktische Ansprüche erfüllt sind: 1) Rechtswidrigkeit, 2) Schuld, 3) Schaden, und 4) Kausalität.

198. Die Große Kammer ist der Ansicht, dass der im § 992 ZGB vorgesehene Schaden gemäß § 408 Absatz I ZGB ersetzt werden sollte, da im vorliegenden Fall die Rückgabe des Eigentums an den Unternehmensanteilen möglich ist.

207. Der OGH stellt fest, dass die Beurteilung der Frage des Zwangs rechtlicher und nicht nur faktischer Natur ist. Diese Ansicht wird auch durch den Amicus Curiae-Brief des Revisionsbeklagten unterstützt. Demnach handelt es sich bei der Drohung nicht um einen bloßen Sachverhalt, sondern um eine rechtliche Bewertung eines bestimmten Umstands. Aus diesen Gründen hat das Berufungsgericht keine rechtmäßige rechtliche Bewertung des Sachverhalts vorgenommen. Gemäß § 407 Absatz 1 ZPGB ist das Revisionsge-

richt befugt, die rechtliche Einordnung der Parteierklärungen eigenständig vorzunehmen.

208. Der OGH teilt die Auffassung, dass § 54 ZGB in diesem Fall nicht als Anspruchsgrundlage herangezogen werden kann. Die genannte Norm hat keine automatische Anwendung, sondern definiert konkrete Begriffe und sieht kein bestimmtes Ergebnis vor. Der angefochtene Beschluss stellt fest, dass nur ein unverhältnismäßiges Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung zu einem sittenwidrigen Rechtsgeschäft führen kann. Das Berufungsgericht betrachtet ein Rechtsgeschäft als sittenwidrig, wenn es gegen soziale Gerechtigkeit verstößt und die andere Partei in eine unzumutbare Lage bringt. Nach Ansicht des Berufungsgerichts betrifft die rechtliche Beurteilung nicht das Verhalten der Parteien im Hinblick auf die guten Sitten, sondern das Verhältnis zwischen dem Inhalt des Rechtsgeschäfts und den guten Sitten. Das Berufungsgericht hat den tatsächlichen objektiven Umständen keine Bedeutung für die Feststellung der Sittenwidrigkeit beigemessen. Der OGH hält solche Ansichten jedoch für unzureichend. Er ist der Meinung, dass eine solche Auslegung von § 54 gegen eine Reihe von Grundsätzen des Zivilrechts verstößt. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht festgestellt, dass ein unverhältnismäßiges Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ausreicht, um das Vorliegen eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts zu begründen. Ein solcher Ansatz ist fehlerhaft und würde den Handelsverkehr beeinträchtigen, da jede Partei berechtigt wäre, ohne sachlichen Grund vom Vertrag zurückzutreten.

209. Bei Abschluss des angefochtenen Vertrags galt die Fassung des § 55 ZGB (Missbrauch der Gewalt), der die Voraussetzungen für die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts festlegte. Demnach war nicht nur das Vorhandensein eines unverhältnismäßigen Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung ausschlaggebend für die

Nichtigkeit des Vertrags, sondern auch der Machtmissbrauch war eine erforderliche Voraussetzung. Darüber hinaus war das Bestehen eines kausalen Zusammenhangs zwischen dem Machtmissbrauch und dem Vertragsschluss erforderlich.

211. Im vorliegenden Rechtsstreit geht es um die Nichtigkeit der aufgrund von Drohungen angefochtenen Rechtsgeschäfte, weshalb die Voraussetzungen gemäß §§ 85-89 zu prüfen sind. Gemäß § 85 ZGB gilt: "Wer durch widerrechtliche Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten." Eine wirksame Anfechtung führt dazu, dass das anfechtbare Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig ist, wenn es ausschließlich aufgrund der Drohung zustande kam. Aufgrund der Beeinträchtigung der Willensfreiheit stellen solche Rechtsgeschäfte eine fehlerhafte Willenserklärung dar.

212. Die Revisionskläger sind der Ansicht, dass die Verjährungsfrist für die Anfechtung bereits abgelaufen ist. Gemäß § 89 ZGB ist eine spezielle Verjährungsfrist für die Anfechtung aufgrund von Drohungen festgelegt. Der Ablauf dieser Frist schließt das Recht auf Anfechtung aus. Nach herrschender Meinung ist die Anfechtung nicht nur ein Mittel zur Beseitigung eines Rechtsgeschäfts, sondern auch ein wirksames Instrument zur Aufrechterhaltung bestehender Rechtsverhältnisse. Sie ermöglicht es, Einfluss auf rechtliche Beziehungen auszuüben. Aus diesem Grund soll die Anfechtung nicht uneingeschränkt möglich sein, da dies die Stabilität des Rechtsverkehrs gefährden könnte. Daher hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Anfechtung innerhalb bestimmter Grenzen gehalten und sie einer Verjährungsfrist unterworfen.

213. Das Gericht stimmt der Ansicht zu, dass der Zwang auf die Kläger zumindest bis zu den Wahlen von 2012 ausgeübt wurde. Dies ergibt sich daraus, dass das Parlament am 5. Dezember

2012 den Kläger als politisch Verfolgten anerkannt hat. Darüber hinaus hat der Kläger im Jahr 2008 Klage bei der Staatsanwaltschaft erhoben und damit die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts in Frage gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war die einjährige Frist noch nicht abgelaufen. Das bedeutet, dass er das Rechtsgeschäft innerhalb der Frist angefochten hat.

212. Es steht außer Zweifel, dass eine Drohung nicht nur eine Bedingung für die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts darstellt, sondern ebenfalls als unzulässige Handlung qualifiziert werden kann. Eine intensive Drohung oder Nötigung beeinträchtigt die freie Willensbildung derart, dass dadurch die Voraussetzungen für deliktische Ansprüche erfüllt werden. Im vorliegenden Fall liegt eine solche intensive und erhebliche Nötigung vor, womit die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 408 und 992 erfüllt sind. Folglich können Schadensersatzansprüche gemäß §§ 408 und 992 geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob die Anfechtungsfrist abgelaufen ist. Weiterhin ergibt sich daraus, dass der Schadensersatzanspruch nach §§ 408 und 992 nicht der einjährigen Verjährungsfrist unterliegt, sondern der dreijährigen Frist gemäß § 1008 ZGB, welche mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt.

224. Bei der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts stellt sich die Frage nach der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Hierzu sind zwei rechtliche Mechanismen zu differenzieren: die Vindikation und die Restitution. Bei der Vindikation tritt eine Konstellation auf, in der der Eigentümer einem bösgläubigen Besitzer gegenübersteht. Dieser Anspruch ermöglicht es dem Eigentümer, die Herausgabe der Sache zu verlangen, unabhängig von weiteren Eigentumsübertragungen innerhalb von Kettengeschäften. Im Gegensatz dazu erfordert die Restitution kein derartiges Verhältnis zwischen Eigentümer und bösgläubigem Besitzer.

Hier richtet sich der Anspruch ausschließlich gegen den Vertragspartner und zielt auf die Rückabwicklung des Rechtsgeschäfts ab, ohne dass das Vorhandensein weiterer beteiligter Parteien, wie etwaige Erwerber in Kettengeschäften, eine Rolle spielt.

230. Die Beklagten berufen sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gemäß §§ 311-312 ZGB. Das Revisionsgericht hat diese Ansicht jedoch verworfen, da sie unbegründet erscheint. Die Beklagten waren an rechtlich unzulässigen Geschäften beteiligt, die ihr Eigentum beeinträchtigten, was den guten Glauben und die Redlichkeit ausschließt. Auf der anderen Seite behaupten die Kläger, dass nach Abschluss der Rechtsgeschäfte vom 26.12.2005 und 17.11.2006 die Anteile mehrfach veräußert wurden, wobei jede weitere Veräußerung nur scheinbar erfolgte und darauf abzielte, die Rückübertragung des Eigentums an den rechtmäßigen Eigentümer zu erschweren. Die Parteien waren durch Kettengeschäfte miteinander verbunden, und ihre Handlungen waren abgestimmt, was den Scheincharakter der angefochtenen Eintragung der Anteile nahelegt. Aus diesen Gründen können diese Personen nicht als gutgläubige Erwerber der Anteile angesehen werden. Für die Übereignung des Eigentums an Anteilen ist ein wirksames Rechtsgeschäft sowie die korrekte Eintragung des Rechts ins Register erforderlich. Im vorliegenden Fall fehlt es an einem wirksamen Rechtsgeschäft, daher ist der Erwerber nicht rechtmäßiger Eigentümer der Anteile geworden. Somit ist die Eintragung der Beklagten als Eigentümer der Anteile im öffentlichen Register fehlerhaft.

231/232. Die Kläger fordern die Nichtigkeit der strittigen Rechtsgeschäfte. Das Revisionsgericht stellt in diesem Zusammenhang fest, dass gemäß § 180 ZPGB eine Feststellungsklage zulässig ist, sofern ein rechtliches Interesse des Klägers nachgewiesen werden kann. Für derartige Klagen ist eine tatsächliche Beeinträchtigung der

Rechte der Subjekte nicht zwingend erforderlich; die Vermutung einer solchen Beeinträchtigung genügt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs hat die Feststellungsklage subsidiären Charakter. Dies bedeutet, dass das Vorliegen eines rechtlichen Interesses im Sinne einer Feststellungsklage ausgeschlossen ist, sofern der Kläger bereits eine Leistungsklage erhoben hat.

233. Im vorliegenden Fall streben die Beklagten mittels einer Leistungsklage die Wiederherstellung ihres Eigentumsrechts an den Anteilen an, was sich von einer reinen Feststellungsklage unterscheidet. Das Revisionsgericht hat festgestellt, dass die Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte als tatsächliche Voraussetzung innerhalb der Leistungsklage zu behandeln ist und nicht als unabhängige, isolierte Klage geführt werden sollte. Demzufolge verkündet das Urteil das konkrete Ergebnis der rechtlichen Überprüfung und nicht die Nichtigkeit spezifischer Rechtsgeschäfte per se. Dies folgt der Rechtsprechung, die festlegt, dass die Nichtigkeit keine rechtlichen Konsequenzen innerhalb einer Leistungsklage nach sich zieht, sofern es sich nicht um eine reine Feststellungsklage handelt (Entscheidung des OGH N-as-121-117-2016).

234. Aufgrund der oben genannten Gründe und im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des OGH verwirft das Revisionsgericht die Behauptung der Revisionskläger, dass ohne Feststellung der Nichtigkeit eine Änderung der durch die fraglichen Rechtsgeschäfte geschaffenen Rechtslage unmöglich sei, als unbegründet. Die umstrittenen Rechtsgeschäfte wurden amtlich beglaubigt und die Veräußerung der Anteile durch die Gesamtversammlung genehmigt. Der OGH stellt zudem nachdrücklich fest, dass die Prüfung der rechtlichen Grundlage eines Anspruchs in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts fällt und somit die separate Geltendma-

chung eines Nichtigkeitsanspruchs nicht notwendig ist.

235. Die Revisionskläger machen geltend, dass prozessuale Normen verletzt wurden. Das Große Kammer stellt klar, dass eine rechtswidrige Besetzung der Zivilkammer gemäß der aktuellen Gesetzgebung nur dann gegeben ist, wenn ein Richter am Urteilsspruch teilgenommen hat, der hierzu nicht berechtigt war. OGH hat unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte folgende Praxis entwickelt: Die im ZPGB festgelegten Ablehnungsgründe eines Richters dienen dazu, den Grundsatz eines fairen Verfahrens zu verwirklichen und das durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützte Recht der Parteien sicherzustellen, dass über ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, gesetzlich fundierten Gericht öffentlich und innerhalb angemessener Frist fair verhandelt wird. Darüber hinaus wird zwischen objektiven und subjektiven Ablehnungsgründen unterschieden. Nach § 31 I ZPGB ist der Richter bei Vorliegen subjektiver Gründe zur Ablehnung verpflichtet. Die Zustimmung der Parteien zu einer Ablehnung ist in diesen Fällen nicht entscheidend. Bei subjektiven Gründen sind Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit des Richters ausschlaggebend. Für die Feststellung der Befangenheit ist nicht die Haltung der Parteien, sondern die objektive Gefahr der Voreingenommenheit maßgeblich (OGH #as-152-148 - 2016, 03.06.2016).

236. Die Revisionskläger führen mehrere Tatsachen an, um ihre Behauptung der Voreingenommenheit des Richters zu untermauern: Erstens hat die Ehefrau des Richters des erstinstanzlichen Gerichts öffentlich durch Massenmedien Erklärungen gegen das TV-Unternehmen und seine Direktion abgegeben. Zweitens war die

Mutter des Richters Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Drittens wurden unangemessene Maßnahmen zur Klagesicherung ergriffen. Viertens erfolgte die Ernennung eines provisorischen Direktors im TV-Unternehmen. Fünftens wurden die Prinzipien des Beibringungs- und Gleichheitsgrundsatzes gegenüber den Beklagten eingeschränkt. Sechstens hat der Richter öffentliche Erklärungen im Namen der Richterunion durch die Massenmedien abgegeben. Siebtens wurde gegen die Prinzipien von Bangalore verstoßen. Diese Umstände legen den Schluss nahe, dass eine objektive Gefahr der Voreingenommenheit besteht, die die Unparteilichkeit des Gerichtsverfahrens in Frage stellt.

237. Die Große Kammer hat die oben genannten Tatsachen bewertet und kommt zu dem Schluss:

237.1. Gemäß den §§ 29-31 ZPGB begründet keine der genannten Tatsachen einen Ablehnungsgrund für den Richter. Dieses Urteil folgt der gesetzlichen Vorgabe, dass nur bestimmte, in den genannten Paragraphen spezifizierte Gründe zur Ablehnung eines Richters führen können.

237.2. Die Prinzipien von Bangalore definieren Verhaltensstandards für Richter, die sowohl innerhalb als auch außerhalb gerichtlicher Verfahren gelten. In Bezug auf Familienmitglieder des Richters ist es besonders hervorzuheben, dass eine öffentliche Äußerung nur dann als Grund für eine Ablehnung angesehen werden kann, wenn das Familienmitglied ein materielles Interesse am Ausgang des Falles hat. Diese Regelung zielt darauf ab, die Objektivität und Unparteilichkeit der Justiz zu wahren, indem sie sicherstellt, dass nur tatsächliche und relevante Interessenkonflikte zur Ablehnung eines Richters führen.

237.3. Der Antrag auf Ablehnung eines Richters muss begründet werden. Der Prozessbevollmächtigte hat solche Umstände darzulegen, die eine Befangenheit des Richters glaubhaft machen könnten, wie zum Beispiel die Beratung ei-

ner Partei oder langjährige berufliche beziehungsweise partnerschaftliche Verbindungen zu einer Partei (im vorliegenden Fall zum Kläger). Zudem würde ein hierarchisches Verhältnis zur Partei oder ein direktes oder indirektes Interesse am Ausgang des Verfahrens einen klaren Beweis für die Befangenheit darstellen. Daher ist der Ablehnungsantrag, sollte er diesen Umständen nicht gerecht werden, als unbegründet zu betrachten.

237.4. Die Verhaltensweisen der Vertreter der Beklagten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gerichtsverfahrens zielten darauf ab, einerseits einen bestimmten Richter vom Verfahren abzulösen und andererseits das Ansehen der Justiz und Gerichtsbarkeit zu untergraben. Sie versuchten künstlich die Voraussetzungen des § 31 ZPGB zu schaffen. Ein Vertreter der Beklagten erklärte beispielsweise während einer Gerichtsverhandlung offen, dass er durch gezielte Angriffe in den Massenmedien absichtlich Ablehnungsgründe gegen den Richter konstruiert habe. Auch im Berufungsverfahren änderten die Vertreter der Beklagten ihre Strategie nicht und setzten ihre Angriffe auf die Richter fort, indem sie diese während des Verfahrens und in den Massenmedien als „ignorant“, „korrupt“, „Strohmann der Regierung“, „Pseudopriester von Themis mit Axt“, „bestochen“ und „Gauner“ diffamierten.

237.5. Ein Vertreter der ursprünglichen Beklagten, der zugleich eine führende Rolle in den Massenmedien innehatte, verwendete fortwährend abfällige Spitznamen und übte erheblichen Druck auf die Richter aus, um sie zur Ablehnung zu bewegen. Ein deutlicher Beleg für diesen Einfluss war öffentliche Sendungen, in denen der Beklagte wiederholt Themen hervorhob, die seinen Interessen zuträglich waren. Durch diese Vorgehensweise versuchte er, gezielt die öffentliche Meinung zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

238. Die Verhaltensweise der Beklagten hat teilweise eine öffentliche Meinung in der Gesellschaft geformt, die dazu geführt hat, dass der Richter scheinbar voreingenommen agierte. Dies kann jedoch nicht als Beweis für eine rechtswidrige Gerichtsbesetzung angesehen werden. Weiterhin hebt die Große Kammer des Obersten Gerichtshofs, bestehend aus neun Richtern, den angefochtenen Beschluss des Berufungsgerichts einstimmig auf — und dementsprechend auch den Beschluss des Stadtgerichts. Sie fällt eine neue Entscheidung und widerlegt die Annahmen bezüglich der Voreingenommenheit der Richter.

239. Die Große Kammer unterstreicht, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters das Fundament der Justiz bilden. Gemäß Artikel 84 Absatz 1 der georgischen Verfassung besteht die Unabhängigkeit des Richters darin, dass er ausschließlich der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet ist. Jegliche Art von Einflussnahme auf den Richter oder Eingriffe in seine Zuständigkeit sind untersagt. Darüber hinaus berücksichtigt der Richter bei der Bewertung von Sachverhalten ausschließlich die Verfassung, die Gesetzgebung, allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts und folgt seiner eigenen richterlichen Überzeugung.

240. Wenn jede gesetzmäßige Entscheidung als Grundlage für die belastete Partei dient, das Ablehnungsrecht geltend zu machen, würde dies der Partei die Möglichkeit bieten, erheblich in die Zuständigkeit des Richters einzugreifen und einen großen Einfluss auf die Entscheidungsfindung auszuüben. All dies könnte als eindeutiger Verstoß gegen das Prinzip der Unabhängigkeit angesehen werden.

241. Gemäß Artikel 85 Absatz 3 der georgischen Verfassung basiert das Gerichtsverfahren auf dem Prinzip der Gleichheit und des Beibringungsgrundsatzes. Die Parteien genießen gleiche Rechte und Möglichkeiten, einerseits ihre Ansprüche zu begründen und andererseits die For-

derungen, Gedanken oder Beweismittel der Gegenpartei abzulehnen und zu widerlegen. Sie bestimmen selbst die relevanten Fakten und Beweismittel zur Untermauerung ihrer Ansprüche.

242. Die Revisionskläger machen geltend, dass ihre prozessualen Rechte während des Verfahrens am Eingangsgericht eingeschränkt wurden, was den Gleichheits- und Beibringungsgrundsatz erheblich beeinträchtigte. Die Große Kammer kann diese Meinung jedoch aus folgenden Gründen nicht unterstützen: Zwar haben die Beklagten selbst die Beweismittel ausgewählt, sie waren jedoch verpflichtet, die prozessrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Das bedeutet, sie mussten dem Gericht nur begründete Einwendungen und gesetzeskonforme Beweismittel vorlegen. Darüber hinaus sollten die Beweismittel bedeutend und relevant für den Fall sowie das gesamte Gerichtsverfahren sein, wie in § 104.1 ZPGB festgelegt.

243. Die Große Kammer vertritt die Ansicht, dass der Gleichheitsgrundsatz die Gewährleistung gleicher Möglichkeiten für alle Parteien bedeutet. Die Zurückweisung unbegründeter oder gesetzwidriger Anträge kann daher nicht als Verletzung des Beibringungsgrundsatzes angesehen werden. Justizielle Maßnahmen, die sich aus gesetzlichen Vorgaben ableiten, können nicht als Beeinträchtigung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betrachtet werden. Folglich sind die Parteien nicht berechtigt, gesetzwidrige Maßnahmen zu ergreifen, um damit Einfluss auf das Gerichtsverfahren zu nehmen.

244. Die Revisionsklage führt an, dass den Klägern durch die Beschlüsse des Stadtgerichts vom 19.10.2015 und 22.10.2015 unbegründet die Möglichkeit zum Beweisantritt entzogen wurde. Die Große Kammer teilt diese Auffassung der Revisionskläger jedoch nicht, da die beim Stadtgericht eingereichten Anträge die prozess-

alen Anforderungen gemäß § 215 ZPGB nicht erfüllt und somit als unbegründet angesehen wurden. Die Kammer vertritt die Ansicht, dass diese Anträge Teil eines Gesamtplans waren, der auf die Verzögerung und den Aufschub des Gerichtsverfahrens abzielte und dadurch die künstliche Schaffung der Voraussetzungen für ein gesetzwidriges Urteil ermöglichte.

245. Die Große Kammer betont, dass gemäß § 9 des Grundgesetzes (GG) eine Haftung für Respektlosigkeit und Missachtung des Gerichts besteht. Während der Verhandlungen im Berufungsgericht haben die Beklagten und ihre Vertreter die prozessualen Pflichten nicht eingehalten und den Gerichtsverfahrensvorschriften nicht gefolgt. Diese Missachtung der Regeln zielte darauf ab, die Verhandlungen zu unterminieren. In solchen Fällen ist das Gericht verpflichtet, die Ordnung im Gerichtssaal herzustellen und diese während des gesamten Verfahrens aufrechtzuerhalten. Deshalb hat das Gericht korrekterweise gemäß § 212 des Zivilprozessgesetzbu-

ches (ZPGB) gehandelt und den Vertretern eine Geldstrafe auferlegt. Zudem hat das Gericht, als letztes Mittel, die Vertreter, einschließlich der Rechtsanwälte, aus dem Gerichtssaal verwiesen.

Aus den dargelegten Gründen hat der georgische Gerichtshof unter Bezugnahme auf § 17 des Grundgesetzes (GG) sowie die §§ 399, 372, 257 Abs. I, 264 Abs. III, 408 Abs. III und 411 des Zivilprozessgesetzbuches (ZPGB) entschieden:

1. Die Entscheidungen der unterinstanzlichen Gerichte sind aufgehoben.
2. Die Klage von „F“ und „GmbH G“ wurde teilweise stattgegeben.
3. Das Eigentumsrecht an den Anteilen im Unternehmen ist den Beklagten entzogen.
4. „F“ wird als Eigentümer der Anteile in Höhe von 60 % und „GmbH G“ als Eigentümer der Anteile in Höhe von 40 % anerkannt.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ist endgültig und nicht anfechtbar.